



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat

10.0850.01 / 03.7620.05

PD/P100850
Basel, 2. Juni 2010

Regierungsratsbeschluss
vom 1. Juni 2010

Bericht

des Regierungsrates zu den finanziellen Auswirkungen der eidgenössischen Justizreform

Ratschlag und Entwurf

zu einer Änderung des Gesetzes betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom 27. Juni 1895

und

Anzug Gabi Mächler und Konsorten für Teilzeitstellen bei den Gerichtspräsidien (P037620)

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung.....	4
1. Einleitung.....	5
1.1 Ausgangslage	5
1.2 Anträge der Gerichte.....	6
1.3 Zeitliche Vorgaben	7
2. Auswirkungen der Justizreformen auf die kantonalen Behörden	7
2.1 Rechtsweggarantie und Vorgaben des BGG in der Verwaltungsgerichtsbarkeit.....	7
2.1.1 Grundsätzliches	7
2.1.2 Ressourcenrelevante Veränderungen und ihre Auswirkungen.....	8
2.2 Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007	8
2.2.1 Grundsätzliches	8
2.2.2 Ressourcenrelevante Veränderungen und ihre Auswirkungen.....	9
2.2.3 Aktuelle Beratungen der JSSK.....	13
2.3 Schweizerische Jugendstrafprozessordnung vom 20. März 2009.....	13
2.3.1 Grundsätzliches	13
2.3.2 Ressourcenrelevante Veränderungen und ihre Auswirkungen.....	14
2.4 Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008.....	15
2.4.1 Grundsätzliches	15
2.4.2 Ressourcenrelevante Veränderungen beziehungsweise Anpassungen.....	15
3. Anpassung der personellen Ressourcen	19
3.1 Einleitende Bemerkungen.....	19
3.2 Etappierung der Ressourcenanpassung.....	19
3.3 Erhöhung der personellen Ressourcen beim Appellationsgericht	20
3.3.1 Präsidialpensen.....	20
3.3.2 Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber.....	21
3.3.3 Kanzleimitarbeitende.....	21
3.3.4 Zusammenfassung	22
3.4 Erhöhung der personellen Ressourcen beim Strafgericht	22
3.4.1 Präsidialpensen.....	22
3.4.2 Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber.....	23
3.4.3 Kanzleimitarbeitende.....	25
3.4.4 Zusammenfassung	25
3.5 Erhöhung der personellen Ressourcen bei der Staatsanwaltschaft und beim JSD.....	26
3.5.1 Staatsanwaltschaft	26
3.5.2 Kantonspolizei	29
3.5.3 Bereich Bevölkerungsdienste und Migration.....	29
3.5.4 Bereich Services	30
3.6 Erhöhung der personellen Ressourcen bei der Jugandanwaltschaft.....	31
3.6.1 Jugandanwaltschaft	31
3.6.2 Stellentransfer des AKJS an die Jugandanwaltschaft.....	31
3.7 Erhöhung der personellen Ressourcen beim Zivilgericht	32
3.7.1 Präsidialpensen.....	32
3.7.2 Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber.....	33
3.7.3 Schlichterinnen und Schlichter	33
3.7.4 Kanzleimitarbeitende und Weibel.....	34
3.7.5 Zusammenfassung	34

3.8	Auswirkungen eines Verzichts auf das Beschwerdegericht I.....	35
3.8.1	Auswirkungen auf die Präsidialpensen	35
3.8.2	Auswirkungen auf die Dotation der Gerichtsschreiberstellen	36
3.8.3	Auswirkungen auf die Dotation der Kanzleistellen	36
4.	Weitere finanzielle Auswirkungen und Zusammenfassung	36
4.1	Räumliche Auswirkungen	36
4.2	Schaufwand	37
4.2.1	Grundsätzliches	37
4.2.2	Spezieller Schaufwand bei Staatsanwaltschaft und Jugandanwaltschaft.....	37
4.3	Zusammenfassung der finanziellen Auswirkungen der 1. Etappe.....	38
4.3.1	Bei den Gerichten	38
4.3.2	Bei der Staatsanwaltschaft und beim JSD	39
4.3.3	Bei der Jugandanwaltschaft	39
5.	Anzug Gabi Mächler und Konsorten	40
5.1	Anzugstext	40
5.2	Bisherige Berichterstattung	40
5.3	Beurteilung des Anliegens	41
5.3.1	Umsetzbarkeit an den Gerichten	41
5.3.2	Haltung des Regierungsrates.....	42
5.4	Vorschlag zu einer Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes.....	44
6.	Stellungnahmen des Finanzdepartements sowie des JSD	46
7.	Anträge	47

Zusammenfassung

Im vorliegenden Bericht und Ratschlag werden nach einer kurzen Einleitung zunächst die wesentlichen, in den Ratschlägen betreffend die Umsetzung der eidgenössischen Justizreform im Bereich der basel-städtischen Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 21. Januar 2009 (Ratschlag Verwaltungsgerichtsbarkeit [Schreiben Nr. 08.2094.01]), betreffend das Gesetz über die Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) und die Änderungen des Gerichtsorganisationsgesetzes (Ratschlag EG StPO [Schreiben Nr. 09.1110.01]), betreffend das Gesetz über die Einführung der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) und die diesbezüglich erforderlichen Änderungen des Gerichtsorganisationsgesetzes (Ratschlag EG ZPO [Schreiben Nr. 09.0915.01]) sowie im Ratschlag und Entwurf zu einem Gesetz über die Einführung der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (JStPO) und zu einem Gesetz über den Vollzug von jugendstrafrechtlichen Sanktionen (JStVG) vom 31. März 2010 (Ratschlag EG JStPO [Schreiben Nr. 10.0466.01]) vorgeschlagenen Anpassungen der kantonalen Behördenorganisation beziehungsweise die mit den künftigen eidgenössischen Prozessordnungen verbundenen Änderungen der Verfahrensabläufe im Sinne einer Übersicht zusammengefasst. Um dem Zweck der Berichterstattung Rechnung zu tragen, wird der Fokus aber auf diejenigen Änderungen gerichtet, welche Auswirkungen auf die personellen und räumlichen Ressourcen zeitigen.

In einem nächsten Schritt wird anhand der Schätzungen und Annahmen der Gerichte und des Justiz- und Sicherheitsdepartements (JSD) aufgezeigt, in welchem Ausmasse sich diese Änderungen auf die Geschäftslast auswirken könnten. Ausgehend davon wird schliesslich erläutert, inwiefern dem damit verbundenen Mehrbedarf an personellen Kapazitäten Rechnung getragen werden soll. Dabei wird einleitend darauf hingewiesen, dass der Regierungsrat die Pensendotationen in zwei Etappen erhöhen will. In Anbetracht des Umstandes, dass aus heutiger Sicht zwar mit einem Anstieg der Fallzahlen beziehungsweise der Geschäftslast zu rechnen ist, dieser im Moment aber nicht präzis substantiiert werden kann, soll im Rahmen einer ersten Etappe – mithin zunächst im Rahmen des Budgets 2011 – nur ein Teil der aufgrund der heutigen Schätzungen maximal erforderlichen personellen Ressourcen bereitgestellt werden. Eine weitere Erhöhung des Personalbudgets soll dagegen erst vorgenommen werden, wenn fassbare Erfahrungszahlen vorliegen. Im Zusammenhang mit den beiden, von den eidgenössischen Justizreformen am stärksten betroffenen kantonalen Behörden – den Gerichten und der Staatsanwaltschaft – wird der Regierungsrat eine externe Fachperson damit beauftragen, diese bei der Bestimmung der dafür erforderlichen Daten zu unterstützen, bei deren Erhebung zu begleiten und anschliessend über das effektive Ausmass der Mehrbelastung aufgrund der neuen Verfahrensordnungen zu berichten. Gleichzeitig wird die Expertin beziehungsweise der Experte beauftragt werden, die betrieblichen Abläufe der beiden Behörden zu überprüfen und – soweit erforderlich – Vorschläge zur effizienteren Ausgestaltung derselben zu unterbreiten. Die im Rahmen einer zweiten Etappe allenfalls vorzunehmende Erhöhung der personellen Ressourcen der Gerichte und der Staatsanwaltschaft wird auf den Resultaten dieser Expertise basieren.

In der Zusammenfassung der Kosten (vgl. Ziffer 4 hiernach) wird aufgezeigt, dass der mit der eidgenössischen Justizreform im Zusammenhang stehende jährliche finanzielle Mehrbedarf der Gerichte, des JSD, der Staatsanwaltschaft und der Jugandanwaltschaft insgesamt rund CHF 7'171'952 beträgt. In diesen Kosten nicht berücksichtigt sind die mit dem Erstellen der zusätzlichen Arbeitsräume für das Appellations- und das Zivilgericht verbundenen

einmaligen Ausgaben. Die eben genannte Gesamtsumme resultiert unter anderem aus folgenden Headcount-Anpassungen:

Bei den Präsidialpensen des Appellations- und Zivilgerichts schlägt der Regierungsrat in einem ersten Schritt eine Erhöhung um jeweils 100 Stellenprozente vor und legt dem Grossen Rat zugleich den diesbezüglichen Entwurf einer Anpassung des Gerichtsorganisationsgesetzes zum Beschluss vor. Da damit zu rechnen ist, dass die mit der Inkraftsetzung der ZPO und StPO verbundene Erhöhung der Geschäftslast beim Appellationsgericht als zweite Instanz erst in der Mitte des kommenden Jahres eintritt, sieht der Entwurf zur Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes aber vor, dass die Erhöhung der Präsidialpensen beim Appellationsgericht erst per 1. Juli 2011 wirksam wird. Gleichzeitig soll nun dem Anzug Gabi Mächler und Konsorten für Teilzeitstellen bei den Gerichtspräsidien (Schreiben Nr. 03.7620.01) Rechnung getragen und die zusätzlichen Stellenprozente in Teilpensen aufgeteilt werden.

Im Weiteren wird dargelegt, dass und weshalb der Regierungsrat in der ersten Etappe – mithin erstmals im Rahmen des Budgets 2011 – bei den Gerichten (inklusive Präsidialstellen) eine Erhöhung des Headcounts um letztendlich insgesamt 620 Stellenprozente (unter Berücksichtigung des Stellentransfers vom Strafgericht an die Staatsanwaltschaft und das JSD) und beim JSD (einschliesslich Staatsanwaltschaft und Jugandanwaltschaft; inklusive den Stellentransfers des AKJS und des Strafgerichts) um insgesamt 3085 Stellenprozente beantragen wird.

Da die Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission (JSSK) im Rahmen ihrer Beratungen des Ratschlages EG StPO im April 2010 entschieden hat, dem Grossen Rat zu beantragen, auf die Einführung des Beschwerdegerichts I (vgl. Ziffer 2.2.2.3 hiernach) zu verzichten und dessen Aufgaben an eine vollumfänglich aus Mitgliedern des Appellationsgerichts bestehende Rechtsmittelinstanz zu übertragen, sind im vorliegenden Berichtsentwurf schliesslich bereits Ausführungen darüber enthalten, welche Auswirkungen eine solche Änderung der regierungsrätlichen Vorschläge in personeller Hinsicht zeitigen würde. Zudem werden dem Grossen Rat im Hinblick auf eine diesbezügliche Anpassung des Gerichtsorganisationsgesetzes bereits entsprechende Eventualvorschläge unterbreitet.

1. Einleitung

1.1 Ausgangslage

Die vollständige Wirksamkeit des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG), die Einführung der Rechtsweggarantie (Art. 29a der Schweizerischen Bundesverfassung vom 18. April 1999 [BV]) sowie die Einführung der ZPO, der StPO und der JStPO per 1. Januar 2011 führten und führen zu einer Veränderung und Erweiterung der Aufgaben der kantonalen Gerichte sowie des JSD. In letzterem Departement insbesondere bei der Staatsanwaltschaft und der Jugandanwaltschaft.

Am 14. Oktober 2009 hat der Grossen Rat dem Ratschlag Verwaltungsgerichtsbarkeit mit Änderungen zugestimmt. Darin war festgehalten worden, dass der Regierungsrat die finanziellen Auswirkungen dieser und der weiteren Justizreformen des Bundes auf das Appellationsgericht insgesamt prüfen und dem Grossen Rat diesbezüglich einen separaten Bericht vorlegen wird.

Gleichzeitig mit der ZPO, StPO und JStPO sind am 1. Januar 2011 auch die in diesem Zusammenhang erforderlichen kantonalen Einführungsgesetze und Änderungen der baselstädtischen Gerichtsorganisation in Kraft zu setzen. Die Ratschläge EG StPO, EG ZPO und EG JStPO hat der Regierungsrat dem Grossen Rat bereits unterbreitet. In den beiden erstgenannten Vorlagen hat er dem Parlament ebenfalls in Aussicht gestellt, dass er die finanziellen Auswirkungen der verschiedenen eidgenössischen Justizreformen auf die kantonalen Behörden (insbesondere auf das Strafgericht, das Zivilgericht und die Staatsanwaltschaft) in einem separaten Bericht darlegen werde. Diesen Bericht, in welchem zudem Ausführungen zu den Auswirkungen der JStPO insbesondere auf die personellen Ressourcen der Jugendanwaltschaft gemacht werden, legen wir Ihnen hiermit vor.

Da wir zum grundsätzlichen Schluss gelangen, dass die Umsetzung der eidgenössischen Justizreformen auf kantonaler Ebene eine Erhöhung der Präsidialpensen des Appellations- und des Zivilgerichts erfordert, unterbreiten wir Ihnen gleichzeitig einen Ratschlag zur Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes, mit welchem zugleich auch dem im Anzug Gabi Mächler und Konsorten formulierten Anliegen betreffend die Schaffung von Teilzeitpräsidien (Schreiben Nr. 03.7620.01) Rechnung getragen werden soll.

1.2 Anträge der Gerichte

Mit Schreiben vom 3. Juli 2008, 18. Mai 2009 und 16. Juni 2009 haben das Appellationsgericht, das Zivilgericht und das Strafgericht zu Handen des Regierungsrates eine Übersicht über die mit den eidgenössischen Justizreformen voraussichtlich verbundenen zusätzlichen Belastungen zusammengestellt und Anträge betreffend die Erhöhung insbesondere der personellen Ressourcen formuliert. Mit Schreiben vom 29. beziehungsweise 30. November 2009 sowie vom 20. Januar 2010 haben die drei Gerichte, soweit dies erforderlich war, ihre Anträge den zwischenzeitlich eingetretenen Entwicklungen angepasst.

Am 12. Februar 2010 fand ein Gespräch zwischen Vertreterinnen und Vertretern der drei Gerichte und des Regierungsrates statt. Anwesend von Seiten des Appellationsgerichts waren der Appellationsgerichtspräsident, Dr. Stephan Wullschleger, die Erste Gerichtsschreiberin, Gabrielle Kremer und der Verwaltungsschef, Philippe Maurer, seitens des Strafgerichts die Strafgerichtspräsidentin, Felicitas Lenzinger sowie der Verwaltungsschef und Erste Gerichtsschreiber, Dr. Thomas Schweizer und seitens des Zivilgerichts der Zivilgerichtspräsident, Dr. Hardo Loehr sowie der Verwaltungsschef und Erste Gerichtsschreiber, Dr. Markus Grolimund. Der Regierungspräsident und Vorsteher des Präsidialdepartements, Dr. Guy Morin, sowie Dr. Eva Herzog, Vorsteherin des Finanzdepartements, unter Bezug des Leiters der Finanzverwaltung, Dr. Peter Schwendener, des Leiters Verwaltungsvermögen, Christian Mehlisch, des Leiters Raumbewirtschaftung, René Wolf, des Bereichsleiters Recht des Justiz- und Sicherheitsdepartements, Dr. Davide Donati sowie des Leiters des Rechtsdienstes des Präsidialdepartements, Alfred Sommer, vertraten den Regierungsrat. Am 8. März 2010 wurden diese Gespräche in Anwesenheit von Gabrielle Kremer, Philippe Maurer, Dr. Thomas Schweizer, Dr. Markus Grolimund, Dr. Alexandra Schilling-Schwank und Dr. Peter Schwendener fortgeführt.

Der vorliegende Bericht und Ratschlag basiert auf der Berichterstattung der Gerichte, den Resultaten der beiden Gespräche und den Berichten des JSD zu den finanziellen Auswirkun-

gen der StPO beziehungsweise der JStPO und des JStVG vom 31. März 2010 sowie vom 12. Mai 2010.

1.3 Zeitliche Vorgaben

Per 1. Januar 2009 sind die Rechtsweggarantie im Bereich des öffentlichen Rechts sowie die Bestimmungen des BGG, welche die kantonale öffentlich-rechtliche Rechtspflege betreffen, wirksam geworden. Am 1. Januar 2011 werden die ZPO, StPO und JStPO in Kraft treten und damit auch die Anpassungen im BGG und die Rechtsweggarantie im Bereich der Zivil- und Strafrechtspflege. Mit Ausnahme der zusätzlichen Präsidialpensen beim Appellationsgericht, welche per 1. Juli 2011 erhöht werden sollen (vgl. Ziffer 3.3.1 hiernach), müssen die zusätzlichen personellen und räumlichen Ressourcen deshalb am 1. Januar 2011 zur Verfügung stehen.

2. Auswirkungen der Justizreformen auf die kantonalen Behörden

2.1 Rechtsweggarantie und Vorgaben des BGG in der Verwaltungsgerichtsbarkeit

2.1.1 Grundsätzliches

Volk und Stände haben am 12. März 2000 den Änderungen der Schweizerischen Bundesverfassung über die Reform der Justiz des Bundes zugestimmt und diese ist am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

Mit der eidgenössischen Justizreform werden unter anderem die Organisation und das Verfahren des Bundesgerichts und seiner Vorinstanzen sowie die Rechtsmittel, die an das höchste Gericht führen, umfassend neu geregelt. Das Reformziel ist eine wirksame und nachhaltige Entlastung des stark überlasteten Bundesgerichts und damit die Erhaltung seiner Funktionsfähigkeit, aber auch eine Verbesserung des Rechtsschutzes in gewissen Bereichen sowie die Vereinfachung der Verfahren und Rechtswege. Schliesslich verlangt die in Art. 29a der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) aufgenommene Rechtsweggarantie, dass jede Person bei Rechtsstreitigkeiten Anspruch auf Beurteilung durch eine richterliche Behörde hat. Die endgültige Prüfung einer Sachfrage oder einer Streitsache durch eine Verwaltungsbehörde ist deshalb nur noch in Ausnahmefällen erlaubt (vgl. Ratschlag Verwaltungsgerichtsbarkeit [Schreiben Nr. 08.2094.01], Seite 3).

Diese Reformen haben bedeutende Auswirkungen auf das kantonale Verfahrensrecht. Die Pflicht, für die Beurteilung von Rechtsstreitigkeiten Gerichte einzusetzen, und die Pflicht zur Einsetzung von oberen Gerichten als Vorinstanzen des Bundesgerichts haben zur Folge, dass die Kantone ihre Prozesse und Gerichtsorganisationsvorschriften umfassend überprüfen und anpassen müssen. Im Bereich der Verwaltungsgerichtsbarkeit hat der Grossen Rat die notwendigen Anpassungen bereits beschlossen (Beschluss Nr. 09/42/9G vom 14. Oktober 2009).

2.1.2 Ressourcenrelevante Veränderungen und ihre Auswirkungen

Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Rechtsweggarantie und der Vorgaben des BGG im kantonalen Recht durch den eben genannten Grossratsbeschluss vom 14. Oktober 2009 hat das Appellationsgericht als Verwaltungsgericht neu Beschwerden gegen Steuererlassgesuche zu beurteilen. Beim Verwaltungsgericht nun ebenfalls anfechtbar sind zudem Realakte von Verwaltungsbehörden, Wegweisungsentscheide des Zivilgerichts infolge häuslicher Gewalt, Entscheide der Justizkommission, der Advokatur-Prüfungskommission, der Expropriationskommission sowie die bisher endgültigen Entscheide der Verwaltung, des Regierungsrates und der Personalrekurskommission (vgl. den Grossratsbeschluss Nr. 09/42/9G vom 14. Oktober 2009). Ebenfalls rekursfähig sind die – bisher endgültig gefällten – Examensentscheide der Universitäts-Rekurskommission.

Das Appellationsgericht schickt seiner Schätzung des diesbezüglichen Fallanstiegs voraus, dass die Rechtsweggarantie sich erst auf im Jahre 2009 gefällte vorinstanzliche Entscheide beziehe. Zu berücksichtigen sei zudem, dass das kantonale Recht zum Teil nicht schon per 1. Januar 2009, sondern erst im Laufe des letzten Jahres an Art. 29a BV angepasst worden sei. Das Appellationsgericht rechnet aber damit, aufgrund der neuen Aufgaben als Verwaltungsgericht jährlich mindestens fünf zusätzliche Fälle beurteilen zu müssen. Zur Begründung führt es aus, dass beispielsweise in den Jahren 2006 und 2007 allein der Vorsteher des Erziehungsdepartements 18 beziehungsweise zehn Rekursentscheide gefällt habe, gegen welche nunmehr an das Verwaltungsgericht rekurriert werden könne. Zu einem Anstieg der Fallzahlen werde mit Sicherheit auch die Rekursmöglichkeit gegen Steuererlassentscheide der Steuerrekurskommission führen. Angaben darüber, ob und vor allem inwiefern die Anfechtbarkeit der Wegweisungsentscheide des Zivilgerichts infolge häuslicher Gewalt, der Entscheide der Justizkommission und der Advokatur-Prüfungskommission oder der Personalrekurskommission zu einem Anstieg der Fallzahlen führen werde, könnten dagegen heute nicht gemacht werden. Feststehe einzig, dass Art. 29a BV und die mit der Kantonsverfassung neu eingeführte Verfassungsgerichtsbarkeit dazu geführt hätten, dass bisher drei Verfahren an Hand genommen werden mussten, und in zwei weiteren Fällen die Rekurrenten geltend machten, es müsse ihnen gestützt auf die Rechtsweggarantie ein entsprechendes Rekursverfahren offen stehen.

2.2 Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007

2.2.1 Grundsätzliches

Als Folge der Justizreform des Bundes wird sich in Zukunft das Strafverfahren in der ganzen Schweiz nach der StPO richten, welche die bisherigen kantonalen Strafprozessordnungen vollständig ersetzt. Die Kantone haben aber ihre Strafbehörden zu bestimmen beziehungsweise zu bezeichnen und deren Wahl, Zusammensetzung, Organisation und Aufsicht zu regeln. Der Regierungsrat hat dem Grossen Rat zu diesem Zweck den Ratschlag EG StPO (Schreiben Nr. 09.1110.01) vom 5. August 2009 unterbreitet.

2.2.2 Ressourcenrelevante Veränderungen und ihre Auswirkungen

2.2.2.1 Beim Appellationsgericht

a) Erweiterung der Zuständigkeiten als Berufsgericht

Das Appellationsgericht übernimmt künftig die Funktion des Berufsgerichts gemäss Art. 13 lit. d StPO. Als solches wird es neu für sämtliche Revisionsgesuche verantwortlich zeichnen. In diesem Zusammenhang erwartet das Appellationsgericht einen Fallanstieg im einstelligen Bereich. Nach Auskunft des hierfür bislang zuständigen Strafgerichts seien in der Vergangenheit nur wenige Revisionsverhandlungen angefallen.

Das Appellationsgericht prognostiziert eine Zunahme der strafrechtlichen Berufungen im Vergleich zu den heutigen strafrechtlichen Appellationen um jährlich zehn Fälle, weil nach der eidgenössischen StPO alle Endurteile mit dem ordentlichen Rechtsmittel der Berufung angefochten werden könnten, während nach den geltenden kantonalen Bestimmungen – je nach Art und Höhe der ausgesprochenen Sanktion – nicht alle Urteile appellabel seien. Ferner sehe die basel-städtische Strafprozessordnung – vorbehältlich der Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung – die Möglichkeit vor, von der appellierenden Partei einen Kostenvorschuss zu erheben, bei dessen Nichtleistung das Rechtsmittel dahinfällt. In den Jahren 2007 bis und mit 2009 seien im Durchschnitt jeweils zwanzig strafrechtliche Appellationen und Beschwerden in Folge der unterbliebenen Leistung des Kostenvorschusses dahingefallen. Künftig könne dagegen gemäss Art. 383 StPO nur noch von der Privatklägerschaft ein Kostenvorschuss verlangt werden.

b) Erweiterung der Pflicht zur schriftlichen Urteilsbegründung und neue Begründungsfristen

Gemäss Art. 84 StPO muss die schriftliche Begründung eines Gerichtsurteils den Beteiligten künftig innert 60 Tagen, ausnahmsweise innert 90 Tagen, zugestellt werden. Diese Vorschrift, die aufgrund von Art. 379 StPO auch für das Rechtsmittelverfahren gilt, führt zu einer Erhöhung der Arbeitsbelastung der Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber (vgl. dazu auch die nachstehende Ziffer 2.2.2 b). Dasselbe gilt aufgrund des Umstandes, dass im Gegensatz zu heute kein Urteil des Strafgerichts mehr unter vollständigem Verweis auf die erstinstanzlichen Erwägungen und damit unter Verzicht auf eine eigenständige, neue Begründung des Appellationsgerichts bestätigt werden kann. Gemäss Art. 82 Abs. 4 StPO kann vielmehr nur noch für die tatsächliche und rechtliche Würdigung des angeklagten Sachverhalts – das heisst nicht für die Strafzumessung – auf die Begründung der Vorinstanz verwiesen werden.

c) Beschwerdegericht II

Der Regierungsrat schlägt zudem vor, dass drei Mitglieder des Appellationsgerichts als Beschwerdegericht II unter anderem über Ausstandsgesuche entscheiden, die sich gegen Angehörige des Strafgerichts und des Zwangsmassnahmengerichts richten.

In diesem Zusammenhang erwartet das Appellationsgericht einen Fallanstieg im einstelligen Bereich. Erfahrungszahlen würden aber keine vorliegen, da das heute zuständige Strafgericht diesbezüglich keine Statistik führe.

2.2.2.2 Beim Strafgericht

a) Verdoppelung der Strafbefehlskompetenz

Mit dem Übergang der Strafbefehlskompetenz an die Staatsanwaltschaft, wird diese nach Massgabe von Art. 352 Abs. 1 lit. d StPO zugleich verdoppelt; das heisst im Rahmen eines Strafbefehls können künftig bis zu sechs Monate Freiheitsstrafe (heute bis zu drei Monate), Geldstrafen bis zu 180 Tagessätzen (heute bis zu 90 Tagessätzen) und gemeinnützige Arbeit bis zu 720 Tagen (heute bis zu 360 Tage) ausgesprochen werden.

Dies hat zur Folge, dass das künftige erstinstanzliche Hauptverfahren (heute ordentliches Verfahren auf öffentliche Klage) von diesen Fällen entlastet wird. Eine seitens des Strafgerichts durchgeföhrte genaue Analyse aller im Jahre 2007 im Verfahren auf öffentliche Anklage beurteilten Fälle habe ergeben, dass rund 44% der in jenem Jahr verhandelten Fälle unter Geltung der eidgenössischen StPO ohne Verhandlung im Strafbefehlsverfahren hätten erledigt werden können, während die restlichen 56% der Fälle auch nach neuem Verfahrensrecht im erstinstanzlichen Hauptverfahren hätten verhandelt werden müssen. Betrachte man aber die Gesamtzahl der Verhandlungshalbtage, die für alle im Jahre 2007 beurteilten Fälle aufgewendet werden mussten, würden die ersten 44% nur gerade ein Fünftel ausmachen, während die restlichen 56% vier Fünftel der gesamten Verhandlungsdauer, also 80% der Verhandlungszeit in Anspruch genommen hätten.

Die Verdoppelung der Strafbefehlskompetenz hat sicher auch Auswirkungen auf die Anzahl der gegen Strafbefehle erhobenen Einsprachen. Das Strafgericht rechnet diesbezüglich mit einer Verdoppelung der Fallzahlen. Zudem führt es an, dass künftige Strafbefehlsempfängerinnen und Strafbefehlsempfänger in der Staatsanwaltschaft in erster Linie die Anklagebehörde sehen könnten, was möglicherweise zu einer weiteren Zunahme der gegen Strafbefehle erhobenen Einsprachen führen könnte. Gleichzeitig ist aber zu beachten, dass solche Einsprachen – im Vergleich zur heutigen Rechtslage – nicht mehr beim Strafgericht, sondern bei der Staatsanwaltschaft anhängig gemacht und durch diese instruiert werden.

b) Erweiterung der Pflicht zur schriftlichen Urteilsbegründung und neue Begründungsfristen

Im Vergleich zu heute kann eine Partei in einem Fall, in welchem das Gericht eine Freiheitsstrafe von weniger als zwei Jahren ausgesprochen hat (Urteile mit höheren Freiheitsstrafen sind künftig ausnahmslos schriftlich zu begründen), eine Urteilsbegründung verlangen, auch wenn sie kein Rechtsmittel ergreift.

Wie schon beim Appellationsgericht erwähnt, ist das begründete Urteil den Parteien künftig innerhalb von 60 Tagen, ausnahmsweise innerhalb von 90 Tagen zuzustellen. Mit diesen Begründungsfristen hat der Bundesgesetzgeber dem in Art. 29 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziffer 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention statuierten Beschleunigungsgebot Rechnung getragen. Danach hat jede Person Anspruch darauf, dass ihre Angelegenheiten durch die Behörden innert angemessener Frist beurteilt werden. Dieses Beschleunigungsgebot hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in einem im Dezember 2009 kommunizierten Entscheid beispielsweise als verletzt erachtet, weil das Berner Obergericht in einem Mordfall die schriftliche Begründung des Urteils erst 15 Monate nach dessen Erlass versandt hatte. Nach den Erwä-

gungen des Gerichtshofs muss die Begründung innert 60 Tagen versandt werden. Diese Fristbestimmungen der StPO haben vor allem Auswirkungen auf die Gerichtsschreiberkapazitäten, weshalb zur besseren Übersichtlichkeit dort auf die konkreten Auswirkungen eingegangen werden soll (vgl. Ziffer 3.4.2 hiernach).

c) Übergang der Strafbefehlskompetenz an die Staatsanwaltschaft und Wechsel der Inkassoverantwortlichkeit zum JSD

Die Staatsanwaltschaft soll neu an Stelle der bisherigen Strafbefehlsrichterinnen und Strafbefehlsrichter die Beurteilung sämtlicher Übertretungen und gewisser Vergehen im Strafbefehlsverfahren übernehmen. Zudem müssen Einsprachen gegen Strafbefehle künftig nicht mehr beim Strafgericht, sondern bei der Staatsanwaltschaft anhängig gemacht werden. Die Aufgaben der Koordinationsstelle VOSTRA werden ebenfalls an die Staatsanwaltschaft transferiert. Zudem sollen Verfahrenskosten, Geldstrafen, Bussen und weitere im Zusammenhang mit einem Strafverfahren zu erbringende finanzielle Leistungen künftig durch eine besondere, im JSD angesiedelte Inkassostelle geltend gemacht werden.

Das Strafgericht wird die entsprechenden, heute zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen auf die Staatsanwaltschaft beziehungsweise das JSD übertragen und der Transfer wird im Budget 2011 abgebildet sein (vgl. dazu auch Ziffer 4.3.2 hiernach).

2.2.2.3 Anpassungen, welche gleichzeitig das Appellations- und das Strafgericht tangieren

Aufgrund der Vorgaben der StPO muss die bisherige Rekurskammer des Strafgerichts aufgehoben werden. Deren Aufgaben sollen neu an das Beschwerdegericht I übergehen, welches Beschwerden gegen Verfahrenshandlungen der Kantonspolizei und der Staatsanwaltschaft (als Verwaltungsbehörde mit Ermittlungsbefugnis und als Übertretungsstrafbehörde) beurteilen wird. Dieser Abteilung sollen Mitglieder des Appellations- und des Strafgerichts angehören. Dieser Einbezug von Präsidentinnen und Präsidenten und juristisch gebildeten Richterinnen und Richtern des Strafgerichts erscheint zwecks Nutzung der Erfahrungen aus der Praxis der Rekurskammer (im Sinne der Kontinuität der Rechtsprechung) und der grösseren Nähe der Mitglieder des Strafgerichts zum Vorverfahren sinnvoll. Ausserdem kann damit der Eventualität begegnet werden, dass für die Beurteilung einer späteren Berufung wegen eines bereits mit der Sache befassten Mitgliedes des Gerichts beim Appellationsgericht zu wenige unbefangene Richterinnen und Richter zur Verfügung stünden (vgl. Ratschlag EG StPO, Seite 25, Kommentar zu § 17).

Gemäss den Ausführungen des Strafgerichts im Bericht vom 12. Januar 2010 beurteilt die Rekurskammer heute jährlich rund 100 Fälle, was in etwa der durchschnittlichen Falleredigungsquote eines Vollzeitpräsidiums entspreche. Davon sollen von den Präsidien des Appellationsgericht 20% übernommen werden, währenddem die restlichen 80% beim Strafgericht verbleiben. Das Strafgericht weist aber darauf hin, dass der Gesamtaufwand des künftigen Beschwerdegerichts I wohl grösser sein werde, als derjenige der heutigen Rekurskammer. Dies deshalb, weil die Staatsanwaltschaft nach Inkrafttreten der StPO keine formlosen, nicht anfechtbaren Einstellungen mehr erlassen dürfe. Vielmehr müssten künftig sämtliche Verfahrenseinstellungen mit einem förmlichen Beschluss verfügt werden, der dann an das Beschwer-

degericht I weitergezogen werden könne. Die Zahl der formlosen Einstellungen belaufe sich heute offenbar auf jährlich rund 650 Fälle und es sei davon auszugehen, dass in Zukunft ein Teil davon an das neue Beschwerdegericht I weitergezogen werde.

2.2.2.4 Beim JSD und insbesondere bei der Staatsanwaltschaft

a) Grundsätzliches

Wie in Ziffer 2.2.2.2 lit. c hievor bereits dargelegt wurde, geht die Zuständigkeit zum Erlass von Strafbefehlen auf die Staatsanwaltschaft über. Die Verantwortung für das Inkasso von Forderungen aus dem Strafverfahren übernimmt der im JSD angesiedelte Bereich Services. Letztere Aufgabe wurde bisher vom Strafgericht erfüllt, wo sie mit Inkrafttreten der StPO und des EG StPO wegfällt. Gleichzeitig werden die zur Verfügung der Staatsanwaltschaft detachierten Korpsangehörigen personalrechtlich von der Kantonspolizei auf die Staatsanwaltschaft übergehen (vgl. § 3 lit. b EG StPO). Das Kriminalkommissariat der Staatsanwaltschaft soll bei dieser Gelegenheit in Kriminalpolizei umbenannt werden.

Die im Ratschlag EG StPO formulierten Vorschläge betreffend die künftige Organisation insbesondere der Staatsanwaltschaft bauen auf den bisherigen Strukturen auf, beziehungsweise belassen diese auch unter dem Regime der StPO möglichst unverändert. Trotzdem übernehmen die Staatsanwaltschaft, die Kantonspolizei sowie der Bereich Bevölkerungsdienste und Migration mit der Einführung der StPO eine Reihe neuer Aufgaben. An dieser Stelle wird der Fokus auf den Mehraufwand der Staatsanwaltschaft gerichtet. Die Ausführungen zum Mehraufwand, welcher den weiteren Stellen des JSD mit der StPO erwächst, finden sich zur besseren Übersicht in den Ziffern 3.5.2 bis 3.5.4 hiernach.

b) Ressourcenrelevante Veränderungen bei der Staatsanwaltschaft

Die Staatsanwaltschaft hat nach Angaben des JSD künftig folgende zusätzlichen Aufgaben zu erfüllen beziehungsweise Verfahrensvorschriften zu beachten:

- Formzwang für Einstellungen (Art. 2 StPO)
- Anfechtung des Gerichtsstands (Art. 41 StPO)
- Kantonale / Internationale Rechtshilfe (Art. 51 StPO)
- Aktenführung und Aufbewahrung (Art. 100 StPO)
- Akteneinsicht für Rechtsbeistände (Art. 102 StPO)
- *Bestellung / Widerruf der amtlichen Verteidigung* (Art. 133 StPO)
- *Erweiterte Teilnahmerechte der Parteien* (Art. 147 StPO)
- Ernennung von Sachverständigen (Art. 184 StPO)
- Eröffnung der Anordnung von Zwangsmassnahmen (Art. 199 StPO)
- Benachrichtigungspflicht bei Haftanordnung (Art. 214 StPO)
- *Antrag auf Sicherheitshaft* (Art. 229 StPO)
- *Postkontrolle während Sicherheitshaft* (Art. 235 StPO)
- Durchsuchung / Untersuchung (Art. 241 StPO)
- Aufbewahrung erkennungsdienstlicher Unterlagen (Art. 261 StPO)
- Verfügung Eröffnung der Untersuchung (Art. 309 StPO)
- *Vergleichsverhandlungen* (Art. 316 StPO)

- *Ankündigung des Untersuchungsbeschlusses* (Art. 318 StPO)
- Anklagevertretung vor Gericht (Art. 337 StPO)
- *Bisherige Privatklagen*
- *Strafbefehlsverfahren* (Art. 352 StPO)
- *Instruktion des Einspracheverfahrens* (Art. 355 StPO)

In der obigen Auflistung sind – in kursiver Schrift – auch die vom Strafgericht zur Staatsanwaltschaft übergehenden Aufgaben aufgeführt (vgl. dazu Ziffer 3.4.4.2 hiernach).

2.2.3 Aktuelle Beratungen der JSSK

Die JSSK hat im Rahmen ihrer Beratungen des Ratschlages EG StPO im April 2010 entschieden, dass sie dem Grossen Rat beantragen will, auf die Einführung des Beschwerdegerichts I zu verzichten. Vielmehr sollen dessen Aufgaben ebenfalls an eine vollumfänglich aus Mitgliedern des Appellationsgerichts bestehende Rechtsmittelinstanz übertragen werden.

Sollte sich der Grosser Rat diesem Vorschlag anschliessen, implizierte dies, dass die Aufgaben der heute beim Strafgericht angesiedelten Rekurskammer vollständig an das Appellationsgericht übergeben würden, was dort eine entsprechende Zunahme und beim Strafgericht im gleichen Massen eine Reduktion der Falllast zur Folge hätte (bezüglich der Auswirkungen auf die personellen Ressourcen vgl. die Darlegungen in Ziffer 3.8 hiernach).

2.3 Schweizerische Jugendstrafprozessordnung vom 20. März 2009

2.3.1 Grundsätzliches

Wie die StPO wird auch die von der Bundesversammlung am 20. März 2009 verabschiedete JStPO die bisherigen kantonalen Prozessordnungen vollständig ersetzen. Im Ratschlag EG JStPO legt der Regierungsrat dar, wie die kantonalen Zuständigkeiten in der Jugendstrafrechtspflege und im Jugendstrafvollzug künftig ausgestaltet werden sollen, um den bundesrechtlichen Vorgaben gerecht zu werden. Da der Ratschlag den Mitgliedern des Grossen Rates erst am 1. April 2010 zugestellt wurde, verzichten wir an dieser Stelle auf eine eingehende Darlegung der darin gemachten Ausführungen.

Im Zusammenhang mit der Prüfung der finanziellen Auswirkungen der JStPO beziehungsweise des JStVG ist aber festzuhalten, dass den Jugendstrafbehörden zwingend die benötigten materiellen und personellen Mittel zur Verfügung gestellt werden müssen. Nur so kann beim einzelnen Jugendlichen weitere und vor allem immer schwerere Delinquenz möglichst im Ansatz verhindert werden, zum Wohle potentieller Opfer und der Gesellschaft. Es darf in dieser Phase des Erwachsenwerdens, wo Delinquenz episodenhaft ist und dies bleiben soll, und wo noch Korrekturen des Verhaltens möglich sind, kein Verzicht auf die Abklärung der Persönlichkeitsstrukturen und die allenfalls notwendige Anordnung von Massnahmen erfolgen. Erst recht darf dies nicht aufgrund fehlender Ressourcen ins Auge gefasst werden. Jugendstrafverfolgung kann nur effizient sein, wenn sie die nötigen Mittel in den Händen hat.

Für die Jugendlichen muss ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen strafbarer Handlung und Sanktion ersichtlich sein. Damit dies der Fall ist, müssen Abklärung und Sanktion immer

unter Wahrung der prozessualen Vorschriften, möglichst zeitnah zum Delikt erfolgen. Je rascher die Reaktion erfolgen kann, desto erfolgreicher wird sie in der Regel verlaufen. Das Beschleunigungsgebot im Jugendstrafverfahren zeigt sich in den deutlich verkürzten Verjährungsfristen (Art. 36/37 JStG). Es darf also nicht sein, dass wegen Fehlens von Ressourcen Jugendliche "verloren" gehen oder zu spät erfasst werden. Das Verschieben einer Intervention auf einen späteren Zeitpunkt bedeutet in solchen Fällen massiv erhöhte Kosten, ganz abgesehen von weiteren Opfern. Es lohnt sich deshalb, rechtzeitig zu sein.

2.3.2 Ressourcenrelevante Veränderungen und ihre Auswirkungen

Durch die JStPO, welche die Strafprozessordnung für Erwachsene zur Grundlage hat, wird das Verfahren so formalisiert, dass sehr viel Zeit für formell korrektes Vorgehen und Dokumentieren aufgewendet werden muss. Ein Mehraufwand resultiert daraus bei den Jugandanwältinnen und Jugandanwälten, beim Kriminaldienst und im Sekretariat der Jugandanwaltschaft. In der folgenden Übersicht wird aufgezeigt, aufgrund welcher in der StPO beziehungsweise der JStPO statuierten Vorgaben ein ressourcenrelevanter Mehraufwand entsteht:

Bei der Jugandanwaltschaft:

- Zustellung sämtlicher Verfügungen zwingend per Einschreiben beziehungsweise mit Rückerschein (Art. 85 Abs. 2 StPO)
- Bestätigung von Einvernahmeprotokollen (Art. 76 StPO)
- Bestellung der amtlichen Verteidigung (Art. 25 JStPO)
- Anträge an das Zwangsmassnahmengericht (Art. 27 Abs. 2 JStPO)
- Entscheide über künftig mögliche Anträge der Parteien sowie die Begründung von erkenntnisdienstlichen Behandlungen (Art. 260 StPO)
- Verfügung betreffend Eröffnung der Untersuchung (Art. 309 StPO)
- Sachverhaltsschilderungen für 1200 Schuldsprüche in Strafbefehlen (Art. 353 StPO).

Beim Kriminaldienst:

- Hinweise auf die Rechte an alle rechtsunkundigen Parteien und die darauf folgenden Nachfragen und Anträge (Art. 107 und 118 StPO)
- Aufwand infolge des deutlichen Ausbaus der Partierechte (Art. 127 ff. StPO)
- Zusätzliche Abklärungen zu den persönlichen Verhältnissen (ohne Ausnahme auch bei Bagatelldelikten) (Art. 161 StPO).

Im Sekretariat:

- Zusätzlicher Versand von Verfügungen (Art. 85 StPO)
- Rechtskraftvermerk in den Akten (Art. 438 StPO)
- Vervielfachung von vorgeschrriebenen Zustellungen führen zu vermehrten Nachfragen am Telefon und Schalter
- Vermehrte Akteneinsichtnahme durch ausgebauten Partierechte (Art. 127 ff. StPO)
- Kopieren von Akten für Parteien (Art. 102 StPO).

Im Gegensatz dazu sind Erleichterungen oder Vereinfachungen von Arbeitsabläufen in der neuen StPO/JStPO – wenn überhaupt – nur marginal zu finden. Das JSD führt aus, dass man in etwa 30 Fällen pro Jahr von der in Art. 85 Abs. 3 und 4 StPO statuierten Zustellungsvermutung profitieren könne und Sendungen nicht ein weiteres Mal zustellen müsse. Weiter würden etwa 5 bis 10 Fälle pro Jahr aufgrund der höheren Spruchkompetenz der Jugendanwältinnen und Jugendanwälte (90 statt 30 Tage Freiheitsentzug; Schutzmassnahme der persönlichen Betreuung) nicht mehr dem Jugendstrafgericht vorgelegt werden müssen.

Der Schutzmassnahmenvollzug und der Vollzug von Freiheitsentzügen sowie von Begleitungen (Schutzaufsicht) während der Probezeit bei bedingt ausgesprochenen Strafen wurden bisher durch die Abteilung Kindes- und Jugendschutz des Erziehungsdepartements (AKJS) durchgeführt. Die JStPO legt fest, dass der Vollzug von jugendstrafrechtlichen Sanktionen künftig durch die Untersuchungsbehörde zu erfolgen hat (Art. 42 Abs. 1 JStPO). Untersuchungsbehörde im Kanton Basel-Stadt bleibt die Jugendanwaltschaft (§ 2 lit. b EG JStPO). Dieser wird demzufolge auch der Vollzug von jugendstrafrechtlichen Sanktionen übertragen. In diesem Bereich findet dementsprechend ein Aufgabentransfer vom Erziehungsdepartement zum JSD statt.

2.4 Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008

2.4.1 Grundsätzliches

Wie die StPO und die JStPO wird auch die von der Bundesversammlung am 19. Dezember 2008 verabschiedete ZPO die bisherigen kantonalen Prozessordnungen vollständig ersetzen. Bis zu ihrem Inkrafttreten am 1. Januar 2011 sind die Kantone gehalten, die nötigen Anpassungen vorzunehmen. Auf denselben Zeitpunkt hin müssen sie Ausführungsbestimmungen über die Zuständigkeit, die Organisation und das Verfahren der kantonalen Vorinstanzen in Zivilsachen im Sinne des Bundesgerichtsgesetzes erlassen, einschliesslich der Bestimmungen, die zur Gewährleistung der Rechtsweggarantie nach Art. 29a BV erforderlich sind.

2.4.2 Ressourcenrelevante Veränderungen beziehungsweise Anpassungen

2.4.2.1 Beim Appellationsgericht

a) Änderungen in Bezug auf das Beschwerdeverfahren

Neu sind alle erstinstanzlichen Entscheide im Zivilprozess mit einer Rechtsmittelbelehrung zu eröffnen, und zwar auch dann, wenn sie nicht der Berufung unterliegen. Damit besteht ein Unterschied zur geltenden kantonalen Regelung, nach welcher keine Rechtsmittelbelehrung erforderlich war, wenn bloss das ausserordentliche Rechtsmittel der Beschwerde zur Verfügung stand. Zudem kann im zivilrechtlichen Beschwerdeverfahren nach Massgabe der heutigen kantonalen Zivilprozessordnung eine Rechtsverletzung nur im Falle der Willkür gerügt werden. Im künftigen Beschwerdeverfahren wird diese Kognitionsbeschränkung wegfallen und es kann gemäss Art. 320 lit. a ZPO jede unrichtige Rechtsanwendung moniert werden.

b) Erweiterung der Berufungsfähigkeit erstinstanzlicher Entscheidungen

Nach bisherigem Recht kann nur appelliert werden, wenn der durch ein Urteil verursachte Nachteil mehr als CHF 8'000.— beträgt (sogenanntes Gravamen). Nach künftigem Recht bemisst sich die Berufungsfähigkeit eines Entscheides dagegen nach dem Streitwertprinzip (massgeblich ist die Höhe des eingeklagten Anspruchs). Zudem ist die Berufung neu direkt beim Appellationsgericht, und nicht mehr beim Zivilgericht einzureichen, was zur Folge hat, dass die Verantwortlichkeit für die Fallinstruktion von Anfang an beim Appellationsgericht liegt.

Nach geltendem Recht entscheidet nach Einreichung der Klage auf Trennung, Scheidung oder Ungültigerklärung der Ehe oder des Gesuchs um Scheidung oder Trennung auf gemeinsames Begehren der instruierende Zivilgerichtspräsident die für die Dauer des Prozesses erforderlichen vorsorglichen Massnahmen. Gegen diese Entscheide kann heute bei der Kammer des Zivilgerichts rekuriert werden, wohingegen sie künftig der direkten Berufung an das Appellationsgericht unterliegen. Dasselbe gilt für die Einzelrichterentscheide in Eheschutzsachen.

c) Behandlung von Gesuchen um Kinderrückführungen und Vollstreckung von Sorgerechtsentscheidungen im internationalen Verhältnis

Gemäss Art. 7 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die internationale Kindesentführung und die Haager Übereinkommen zum Schutz von Kindern und Erwachsenen ist für die Beurteilung von Rückführungsgesuchen – einschliesslich der Kindesschutzmassnahmen – als einzige Instanz das obere Gericht des Kantons zuständig, in dem sich das Kind im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs aufhält. Diese Zuständigkeit liegt gemäss dem kantonalen Einführungsgesetz beim Appellationsgericht.

d) Schätzung des diesbezüglichen Anstiegs der Fallbelastung

Das Appellationsgericht hält fest, dass der mit den zuerst genannten Veränderungen (vgl. Buchstaben a und b) verbundene Mehraufwand schwer zu prognostizieren sei und geht in seiner Schätzung von rund zwanzig zusätzlichen Rechtsmittelverfahren aus. Gerade auch die Vorschrift von Art. 238 lit. f ZPO, wonach alle End- und Zwischenentscheide eine Rechtsmittelbelehrung enthalten müssten, lasse einen Anstieg der Verfahren erwarten. Nicht sehr viele, jedoch aufwändige Verfahren seien ferner im Bereich der Verfahren zur Rückführung entföhrter Kinder gemäss den erwähnten Haager Übereinkommen beziehungsweise dem dazugehörigen Bundesgesetz zu erwarten. Zwar sei das Appellationsgericht schon bisher mit solchen Fällen befasst, allerdings als Rechtsmittelinstanz. Ein erstinstanzlicher Prozess sei aber immer aufwändiger als ein Rechtsmittelverfahren. Zudem müsse bei Gesuchen um Kinderrückführung neu zwingend ein Vermittlungsverfahren unter Einschluss einer Kindesvertretung durchgeführt werden sowie eine Zusammenarbeit mit den Behörden des vormaligen Aufenthaltsstaates des Kindes und der vom Bundesrecht vorgesehenen Zentralbehörde erfolgen. Hiefür sei mit einer – an dieser Stelle kaum quantifizierbaren – Mehrbelastung zu rechnen.

Im Zusammenhang mit den künftig berufungsfähigen vorsorglichen Massnahmen im Ehe- und Scheidungsrecht führt das Appellationsgericht zunächst aus, dass der heute mögliche Kammerrekurs in der Praxis zurückhaltend angestrengt werde. Der Grund dafür sei wohl darin zu sehen, dass der fragliche Präsidialentscheid von zwei Mitgliedern des Präsidiums überprüft

werde, sodass in der Wahrnehmung von aussen einem Rekurs an die Kammer die geringeren Erfolgsaussichten zugebilligt werden. Mit der Einführung der Möglichkeit der Berufung an das Appellationsgericht müsste folglich davon ausgegangen werden, dass die Zahl der Rekurse gegen Entscheide des Einzelgerichts in Familiensachen sowie gegen vorsorgliche Massnahmen in Scheidungsverfahren stark ansteigen werden.

Bei seiner Prognose des diesbezüglich zu erwartenden Fallanstiegs stützt sich das Appellationsgericht auf Zahlen des Kantons Basel-Landschaft, wo erstinstanzliche Eheschutzverfügungen und vorsorgliche Massnahmen im Scheidungsverfahren seit jeher bei der zweiten Instanz angefochten werden können. Das Kantonsgericht Basel-Landschaft behandle gemäss Auskunft jährlich rund 100 solcher Fälle. Zudem seien in den Jahren 2004 bis und mit 2008 im Kanton Basel-Stadt insgesamt 568, im Kanton Basel-Landschaft rund 689 Scheidungen ausgesprochen worden¹. Daraus schliesst das Appellationsgericht, dass das neue Rechtsmittel der Berufung gegen Entscheide im Eheschutzverfahren sowie gegen vorsorgliche Massnahmen im Scheidungsverfahren zu einem deutlichen Ansteigen der Zahl der Rechtsmittel führen werde. Ausgehend von der etwas geringeren Anzahl Scheidungsverfahren und den durchschnittlichen Fallzahlen im Nachbarkanton schätzt das Appellationsgericht einen Anstieg im Umfange von rund 80 Verfahren.

2.4.2.2 Beim Zivilgericht

a) Einführung des Schlichtungsverfahrens

Gemäss Art. 197 ZPO hat dem Entscheidverfahren ein Schlichtungsversuch vor einer Schlichtungsbehörde voranzugehen. Dementsprechend sind die Kantone verpflichtet, grundsätzlich für alle Verfahren eine Schlichtungsbehörde einzuführen, die Basel-Stadt bis anhin nicht kannte. Heute wird nur dann ein Vermittlungsverfahren durchgeführt, wenn von der Klagpartei ein entsprechendes Gesuch gestellt wird oder das zuständige Präsidium die Durchführung einer Vergleichsverhandlung als opportun erachtet (§ 45a Abs. 1 und 7 ZPO-BS). Der Entwurf zu einem EG ZPO sieht für die Durchführung des Schlichtungsversuches eine flexible Lösung vor, indem diese Aufgabe von den Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten sowie den dafür gewählten Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern wahrgenommen werden soll. Eine Ausnahme soll nur für die paritätischen Schlichtungsbehörden im Sinne von Art. 200 ZPO gelten. Hier sollen weiter die Staatliche Schlichtungsstelle für Mietstreitigkeiten sowie die Kantonale Schlichtungsstelle für Diskriminierungsfragen als Schlichtungsbehörden tätig sein.

b) Vorschriften betreffend die Durchführung schriftlicher Verfahren

Gemäss Art. 219 ff. ZPO werden die ordentlichen Verfahren mit Streitwerten von mehr als CHF 30'000 künftig ausnahmslos schriftlich durchgeführt werden müssen. Auch im grundsätzlich mündlich durchzuführenden vereinfachten Verfahren erfolgt zumindest ein Schriftenwechsel, sofern eine Klagebegründung eingereicht wird (Art. 245 Abs. 2 ZPO).

¹ www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/infothek/lexikon/bienvenue____login/blank/zugang_lexikon.Document.20623.xls

c) Änderung der Prozessmaximen

Im Unterschied zur geltenden kantonalen Zivilprozessordnung sieht die ZPO in weitergehendem Masse die Anwendung der Untersuchungsmaxime sowie eine ausgedehnte Fragepflicht des Zivilgerichts im Bereich der summarischen und vereinfachten Verfahren vor. Dies wird mit Sicherheit zu Mehraufwand führen, der sich allerdings zur Zeit nicht eindeutig quantifizieren lässt.

d) Erweiterung der Pflicht zur schriftlichen Urteilsbegründung

Heute wird die schriftliche Begründung eines Urteils nur verfasst, wenn dagegen appelliert wird. Künftig können die Parteien in jedem Fall eine schriftliche Urteilsbegründung verlangen. Art. 239 Abs. 2 ZPO statuiert in diesem Zusammenhang zudem die Vermutung, dass auf die Berufung beziehungsweise Beschwerde verzichtet, wer innerhalb von zehn Tagen seit der mündlichen Eröffnung des Entscheides keine schriftliche Urteilsbegründung verlangt.

e) Schätzung des diesbezüglichen Anstiegs der Fallbelastung

Die genannten Modifikationen des Zivilprozesses zeitigen zweifellos erhebliche Auswirkungen auf den Ressourcenbedarf des Zivilgerichts Basel-Stadt. Die bislang ausserordentlich schlanke Gerichtsorganisation war deshalb möglich, weil ein grosser Teil der Fälle direkt in einem einfachen und mündlichen Verfahren erledigt werden konnte. Die zwingende Durchführung des Schlichtungsverfahrens wird zwar sicherlich eine Reduktion der ordentlichen Verfahren bewirken. Gleichzeitig erhöht es aber den Verwaltungsaufwand und verlängert – wo kein Vergleich erzielt werden kann – die Dauer der Fallbearbeitung.

Zu einem erhöhten Personalbedarf wird vor allem auch die Erweiterung der Pflicht zur schriftlichen Urteilsbegründung führen. Präzise Angaben über die Anzahl Urteile, welche künftig schriftlich begründet werden müssen, können nicht gemacht werden. Das Zivilgericht rechnet aber im Mindesten mit einer Verdoppelung der schriftlichen Urteilsbegründungen.

2.4.2.3 Anpassungen, welche gleichzeitig das Appellations- und das Zivilgericht tangieren*a) Einführung der besonderen zivilrechtlichen Abteilung des Appellationsgerichts*

Art. 5 ZPO schreibt den Kantonen für verschiedene Streitigkeiten die Einsetzung einer einzigen kantonalen Gerichtsinstanz vor. Dazu zählen unter anderem Streitigkeiten im Zusammenhang mit geistigem Eigentum, welche nach geltendem Recht ausschliesslich durch das Zivilgericht erledigt werden. Ebenfalls durch diese Behörde entschieden werden Streitigkeiten nach dem Bundesgesetz über den unlauteren Wettbewerb (UWG), sofern der Streitwert mehr als CHF 30'000 beträgt, sowie Klagen betreffend den Gebrauch einer Firma. Sie hat zudem über die Einsetzung eines Sonderprüfers nach Art. 697b OR zu entscheiden.

Im Ratschlag EG ZPO schlägt der Regierungsrat für diese Fälle die Schaffung einer besonderen zivilrechtlichen Abteilung des Appellationsgerichts vor. Dieselbe gerichtliche Behörde soll auch als einzige Instanz im Sinne von Art. 8 ZPO und als Aufsichtsbehörde über das Betrei-

bungs- und Konkursamt fungieren (vgl. Ratschlag EG ZPO, Seiten 17 f., Kommentar zu § 11 und Seite 53, Kommentar zu § 5). Dieser Abteilung sollen Mitglieder des Appellations- und des Zivilgerichts angehören.

b) Schätzung des Anstiegs der Fallbelastung

Im Zusammenhang mit der Einführung der besonderen zivilrechtlichen Abteilung des Appellationsgerichts als einzige Instanz im Sinne von Art. 5 und 8 ZPO ist nach Aussagen des Appellationsgerichts beabsichtigt, dass die Aufsicht über das Betreibungs- und Konkursamt in erster Linie den Präsidien des Zivilgerichts obliegt. Die Verfahren gemäss Art. 5 ZPO sollen ebenfalls weiterhin schwergewichtig von den Präsidiumsmitgliedern des Zivilgerichts instruiert und mitentschieden werden. Daneben sollen aber auch Präsidien des Appellationsgerichts zum Einsatz kommen. Bei Direktprozessen gemäss Art. 8 ZPO – deren Zahl heute noch nicht veranschlagt werden kann – sollen vor allem Mitglieder des Appellationsgerichts eingesetzt werden.

Das Appellationsgericht geht davon aus, dass diese neuen Aufgaben das Präsidialpensum im Umfange "...von etwas unter 20%..." beanspruchen werde. Insbesondere die Zahl der zu erwartenden Direktprozesse, welche zweifellos mit viel Aufwand verbunden sein werden, könne heute aber noch nicht veranschlagt werden.

3. Anpassung der personellen Ressourcen

3.1 Einleitende Bemerkungen

Die vorstehend dargelegten ressourcenrelevanten Auswirkungen der eidgenössischen Justizreform führen in erster Linie entweder zu einem Anstieg der Geschäftslast oder zu einer Erhöhung des mit der Bearbeitung der Fälle verbundenen Zeitaufwandes.

An dieser Stelle ist fernerhin anzumerken, dass die Erhöhung der Zahl der Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten des Zivilgerichts von fünf auf heute sieben und der Anzahl Richterinnen und Richter von zwölf auf heute fünfzehn bereits im Jahre 1929 erfolgt war. Mit Ausnahme einer Aufstockung der Gerichtsschreiberstellen im Jahre 2007 wurden seither keine wesentlichen personellen Anpassungen vorgenommen. Das Präsidium des Appellationsgerichts setzt sich schliesslich seit 1946 aus drei Präsidentinnen und Präsidenten sowie einer Statthalterin beziehungsweise einem Statthalter zusammen. Das Pensum der Statthalterin betrug dabei bis 2007 45% und beträgt nun 60%. Eine Anpassung insbesondere der Präsidialpensen erfolgte letztmals im Bereich des Strafgerichts (vgl. Beschluss des Grossen Rates Nr. 06/37/15G vom 13. September 2006).

3.2 Etappierung der Ressourcenanpassung

Die im vorliegenden Bericht gemachten Ausführungen zeigen unmissverständlich auf, dass das effektive Ausmass des mit der eidgenössischen Justizreform verbundenen Mehraufwandes im Moment nur geschätzt und nicht präzis errechnet werden kann. Der Regierungsrat ist deshalb zum Schluss gelangt, dass die Erhöhung der personellen Ressourcen in zwei Etappen erfolgen soll.

In einer ersten Etappe sollen in etwa 50% der aufgrund der heutigen Schätzungen maximal erforderlichen personellen Ressourcen bereitgestellt werden. Eine weitere Anpassung soll dagegen erst realisiert werden, wenn Klarheit über das Ausmass der mit den neuen Verfahrensordnungen verbundenen Fallzunahme besteht, wenn für jede Behörde und Stellenkategorie Aussagen über den mit der Bearbeitung eines Falles verbundenen Zeitaufwand gemacht werden kann und wenn aufgrund dieser und weiterer Daten die dannzumal noch fehlenden personellen Ressourcen präzis errechnet werden können. Im Zusammenhang mit den beiden, von den eidgenössischen Justizreformen am stärksten betroffenen kantonalen Behörden – den Gerichten und der Staatsanwaltschaft – wird der Regierungsrat eine externe Fachperson damit beauftragen, diese bei der Bestimmung der dafür erforderlichen Daten zu unterstützen, bei deren Erhebung zu begleiten und anschliessend über das effektive Ausmass der Mehrbelastung aufgrund der neuen Verfahrensordnungen zu berichten. Gleichzeitig wird die Expertin beziehungsweise der Experte beauftragt werden, die betrieblichen Abläufe der beiden Behörden zu überprüfen und – soweit erforderlich – Vorschläge zur effizienteren Ausgestaltung derselben zu unterbreiten. Die im Rahmen einer zweiten Etappe allenfalls vorzunehmende Erhöhung der personellen Ressourcen der Gerichte und der Staatsanwaltschaft wird auf den Resultaten dieser Expertise basieren.

Keine Etappierung erfolgt für diejenigen Positionen, welche vom Strafgericht zur Staatsanwaltschaft und zum JSD, beziehungsweise von der AKJS an das JSD transferiert werden. Diese Positionen werden deshalb im Budget 2011 vollständig abgebildet.

3.3 Erhöhung der personellen Ressourcen beim Appellationsgericht

3.3.1 Präsidialpensen

Wie in Ziffer 2.1.2 hievor aufgezeigt wurde, geht das Appellationsgericht in seinen Schätzungen davon aus, dass es in seiner Funktion als Verwaltungsgericht jährlich mindestens fünf zusätzliche Fälle beurteilen muss. Im Bereich der strafrechtlichen Berufungen wird eine Zunahme um jährlich rund 30 Fälle erwartet und im Zusammenhang mit Revisions- und Ausstandsgesuchen geht das Appellationsgericht von einem Fallanstieg im jeweils einstelligen Bereich aus (vgl. dazu die Erwägungen in Ziffer 2.2.2.1 hievor). Weiter rechnet es aufgrund des Wechsels zum Streitwertprinzip mit zwanzig zusätzlichen Rechtsmittelverfahren und die Fallzunahme im Zusammenhang mit den künftig berufungsfähigen vorsorglichen Massnahmen im Ehe- und Scheidungsrecht wird auf rund 80 Verfahren beziffert (vgl. Ziffer 2.4.2.1 lit. b hievor). Dies entspricht einer Erhöhung der Geschäftslast um rund 140 Fälle. Hinzu kommt, dass die neuen Aufgaben im Zusammenhang mit dem künftigen Beschwerdegericht I und der besonderen zivilrechtlichen Abteilung das Präsidialpensum des Appellationsgerichts nach dessen Angaben (vgl. dazu Ziffern 2.2.2.3 und 2.4.2.3 hievor) im Umfange von knapp 40 Stellenprozenten beanspruchen werden.

Wie bereits wiederholt dargelegt wurde, basieren die vorstehend zusammengestellten Berechnungen durchwegs auf Annahmen. Ob und in welchem Ausmasse diese zutreffen, wird sich letztendlich erst nach Inkrafttreten der beiden eidgenössischen Prozessordnungen beziehungsweise deren Anwendung zeigen können. Nach Ansicht des Regierungsrates kann deshalb auch bei der Erhöhung der Präsidialpensen nicht auf den gesamten, im heutigen Zeitpunkt

geschätzten Mehrbedarf abgestellt werden. Da gleichzeitig aber mit Sicherheit feststeht, dass die Justizreformen für das Appellationsgericht eine erhebliche Erhöhung der Geschäftslast zeitigen werden, beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat in einem ersten Schritt eine Erhöhung der diesbezüglichen Präsidialpensen um 100 Stellenprozente. Da damit zu rechnen ist, dass die mit der Inkraftsetzung der ZPO und StPO verbundene Erhöhung der Geschäftslast beim Appellationsgericht als zweite Instanz erst in der Mitte des kommenden Jahres eintritt, wird vorliegend zudem vorgeschlagen, die Erhöhung der Präsidialpensen erst per 1. Juli 2011 vorzunehmen (vgl. Ziffer II. des Entwurfes eines Grossratsbeschlusses zur Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes).

3.3.2 Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber

Der vom Appellationsgericht geltend gemachte Fallanstieg erfordert zweifellos auch eine Erhöhung der Gerichtsschreiberpensen. Zu berücksichtigen ist zudem, dass – wie bereits erwähnt – in strafprozessualen Verfahren neu eine kurze Frist von lediglich 60 Tagen für das Erstellen und den Versand der schriftlichen Urteilsbegründung gilt und dass die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber im Zivilprozess als Schlichterinnen und Schlichter eingesetzt werden sollen. Das Appellationsgericht führt im Weiteren an, dass bereits heute ein ausserordentlicher Gerichtsschreiber mit einem Penum von 80% beschäftigt werde, um die bestehende Arbeitslast bewältigen zu können. Diese Stelle sei in den künftigen Headcount zu übernehmen und neu als Vollzeitstelle auszugestalten. Von den neuen Aufgaben im Zusammenhang mit dem künftigen Beschwerdegericht I und der besonderen zivilrechtlichen Abteilung wird diese Stellenkategorie hingegen nicht beeinflusst, da mit Ausnahme der Direktprozesse gemäss Art. 8 ZPO geplant ist, in diesen beiden neuen Gerichtsbehörden schwergewichtig Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber des Straf- beziehungsweise des Zivilgerichts einzusetzen.

Ausgehend davon, dass im Rahmen der ersten Etappe in etwa 50% der aus heutiger Sicht maximal erforderlichen personellen Ressourcen bereitgestellt werden sollen, soll der Headcount bei den Gerichtsschreiberstellen des Appellationsgerichts zunächst um 160 Stellenprozente (beantragt wird eine Erhöhung um 325 Stellenprozente) erhöht und im Budget 2011 erstmals ein entsprechender Betrag eingestellt werden.

3.3.3 Kanzleimitarbeiter

Bei den Kanzleimitarbeitenden ist zu beachten, dass die Administration des künftigen Beschwerdegerichts I im Umfang von rund 25% an das Appellationsgericht übergehen wird, währenddem die Administration der besonderen zivilrechtlichen Abteilung beim Zivilgericht verbleiben soll. Zudem werden die in der künftigen StPO statuierten maximalen Urteilsbegründungsfristen (vgl. Ziffer 2.2.2.2 lit. b hievor) in der Kanzlei des Appellationsgerichts, wenn auch in stark beschränktem Masse, ebenfalls eine Erhöhung des Arbeitsanfalles bewirken. Auch bei dieser Stellenkategorie soll dem Erhöhungsantrag des Appellationsgerichts (insgesamt 150 Stellenprozenten) in einem ersten Schritt zur Hälfte, mithin im Umfang von 75 Stellenprozenten stattgegeben werden.

3.3.4 Zusammenfassung

Das Appellationsgericht geht davon aus, dass der mit der eidgenössischen Justizreform verbundene Mehraufwand eine Erhöhung des Headcounts um maximal 6.15 Stellen erforderlich macht. In einer ersten Etappe soll diesem Bedarf wie folgt Rechnung getragen werden:

Funktion	Geschätzter max. Headcount	Headcount 1. Etappe	Lohnsumme 1. Etappe
Präsidien	1.40	1.00	256'327.50
Gerichtsschreiberinnen & Gerichtsschreiber	3.25	1.60	245'466.00
Kanzleimitarbeitende	1.50	0.75	62'068.50
Personalnebenkosten			140'965.50
Total	6.15	3.35	704'827.50

3.4 Erhöhung der personellen Ressourcen beim Strafgericht

3.4.1 Präsidialpensen

Das Strafgericht legt bei der Begründung seiner Erhöhungsanträge für jede Personalkategorie gesondert dar, in welchem Umfange die heutigen Pensen auf die einzelnen Verfahrensarten aufgeteilt sind. Bei den Präsidien werden die heutigen 985 Stellenprozente (inklusive Statthalter mit einem Penum von 85% und exklusive das Vollpenum der Strafbefehlsrichterin beziehungsweise des Strafbefehlsrichters, welches volumnfänglich an die Staatsanwaltschaft übergeben wird) wie folgt aufgeteilt:

Verfahren auf öffentliche Klage (künftig erstinstanzliches Hauptverfahren):	640%
Einspracheverfahren:	135%
Privatklageverfahren (geht im Strafbefehls- beziehungsweise Hauptverfahren auf):	40%
Haftrichterfunktion (wird vom künftigen Zwangsmassnahmengericht übernommen):	70%
Rekurskammer (Aufgaben werden vom künftigen Beschwerdegericht I übernommen):	100%

Wie in Ziffer 2.2.2.2 lit. a hievor ausgeführt wird, geht das Strafgericht aufgrund einer Analyse der im Jahre 2007 behandelten Fälle davon aus, dass die Fallbelastung im erstinstanzlichen Hauptverfahren durch die Verdoppelung der Strafbefehlskompetenz und den gleichzeitigen Übergang derselben an die Staatsanwaltschaft nur um 20% reduziert werde. Gleichzeitig rechnet es aber mit einer Verdoppelung der Einsprachen gegen Strafbefehle (aufgrund der Verdoppelung der Strafbefehlskompetenz sowie der möglicherweise geringeren Akzeptanz der von der Staatsanwaltschaft erlassenen Strafbefehle), was auch eine Verdoppelung der Belastung der Präsidien impliziere. Im Zusammenhang mit dem Beschwerdegericht I – welches gemäss regierungsrätelichem Vorschlag auch durch Strafgerichtspräsidien besetzt sein wird und dessen Verfahren durch diese instruiert werden – erwartet das Strafgericht, obwohl die Präsidien des Appellationsgerichts 20% der heutigen präsidialen Funktion übernehmen, keine Reduktion der Fallbelastung (vgl. dazu Ziffer 2.2.2.3 hievor, wonach die Rekurskammer heute in etwa ein Vollzeitpräsidium absorbiert). Die Funktion des Zwangsmassnahmengerichts wird – wie bereits heute diejenige des Haftrichters – auch künftig durch die Strafgerichtspräsidien wahrgenom-

men. Aufgrund dieser Überlegungen geht das Strafgericht davon aus, dass die Pensendotation der Präsidialstellen nicht erhöht werden muss und diese künftig wie folgt eingesetzt werden:

Erstinstanzliches Hauptverfahren:	545%
Einspracheverfahren:	270%
Privatklageverfahren:	0%
Zwangsmassnahmengericht:	70%
Aufgaben im Zusammenhang mit dem künftigen Beschwerdegericht I:	100%

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat deshalb, die heutige Pensendotation der Strafgerichtspräsidien bei 900 Stellenprozenten – zuzüglich der 85 Stellenprozente der Statthalterfunktion – zu belassen.

3.4.2 Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber

Bei den Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern werden die heutigen insgesamt 1'195 Stellenprozente wie folgt auf die einzelnen Verfahrensarten aufgeteilt:

Verfahren auf öffentliche Klage (künftig erstinstanzliches Hauptverfahren):	950%
Einspracheverfahren:	100%
Privatklageverfahren (geht im Strafbefehls- beziehungsweise Hauptverfahren auf):	25%
Haftrichterfunktion (wird vom künftigen Zwangsmassnahmengericht übernommen):	10%
Rekurskammer (Aufgaben werden vom künftigen Beschwerdegericht I übernommen):	110%

Auch bei dieser Stellenkategorie geht das Strafgericht davon aus, dass deren Fallbelastung durch die Verdoppelung der Strafbefehlskompetenz und den gleichzeitigen Übergang derselben an die Staatsanwaltschaft um 20% reduziert wird (dies entspricht einer Reduktion des Pensenbedarfs von 950 auf 750%). Gleichzeitig errechnet es im Bereich des erstinstanzlichen Hauptverfahrens aufgrund der Erweiterung der Pflicht zur schriftlichen Urteilsbegründung und der neuen Begründungsfristen (vgl. Ziffer 2.2.2.2 lit. b hievor) einen Mehrbedarf in der Höhe von 3.50 Stellen. Das Strafgericht weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass es bereits in den vergangenen Jahren immer wieder Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber ausserhalb des Headcounts habe anstellen müssen, um die hängigen Fälle einigermaßen zeitgerecht erledigen zu können. Seit Mitte des Jahres 2009 würden auf diese Weise zwei zusätzliche Gerichtsschreiberinnen im Umfang von total 180 Stellenprozenten beschäftigt, um die ordentlichen Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber etwas zu entlasten. Die durchschnittliche Begründungsdauer pro Fall sei bis anhin statistisch zwar nicht erfasst worden, doch liessen sich immerhin gewisse Rückschlüsse aus den periodisch alle drei Monate zu erstellenden Rückständeberichten ziehen, in denen sämtliche noch nicht erledigten Fälle aufgelistet würden. Aus dem Vergleich dieser Berichte lasse sich ablesen, wie lange sich die Fälle vom Zeitpunkt der Urteilseröffnung bis zum Stichtag des Rückstandberichts bei den einzelnen Gerichtsschreiberinnen beziehungsweise Gerichtsschreibern befunden hätten. Für das Jahr 2009 ergebe sich als Mittel aus den vier Rückständeberichten ein Durchschnittswert von 89 Tagen bis zum Stichtag. Hinzuzurechnen sei zudem die Dauer vom Zeitpunkt des Rückstandberichts bis zur tatsächlichen Abgabe der fertigen Urteilsbegründung. Wenn man hier beispielsweise von 30 Tagen ausgehe, ergebe dies eine Erledigungsdauer von durchschnittlich 119 Tagen, was rund der doppelten Zeitdauer entspreche, innert welcher die Urteile den Parteien in Zukunft zugestellt

werden müssten. Nicht berücksichtigt in dieser Zahl seien allerdings die eher weniger umfangreichen Fälle, die eine Gerichtsschreiberin beziehungsweise ein Gerichtsschreiber zwischen zwei Rückständeberichten vollständig erledigen konnte. Trotzdem stehe fest, dass in zahlreichen Fällen die künftige Erledigungsfrist von 60 Tagen bei Weitem nicht hätte eingehalten werden können und dass ohne die beiden im Laufe des letzten Jahres zusätzlich angestellten ausserordentlichen Gerichtsschreiberinnen die durchschnittliche Bearbeitungsdauer noch höher gewesen wäre. Um die Bearbeitungsfrist im Sinne der künftigen StPO verkürzen zu können, sei deshalb eine Erhöhung des Headcounts bei den Gerichtsschreiberstellen unumgänglich. Der Umstand, dass die Urteilsbegründungen in Zukunft sehr rasch zu erledigen sind – in der erwähnten Frist von 60 Tagen müsse nicht nur die Urteilsbegründung verfasst, sondern der Fall auch administrativ abgeschlossen sein – habe schliesslich auch massive Auswirkungen auf die Einsetzbarkeit der Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber. Bisher hätten diese parallel an den Begründungen ihrer pendenten Fälle arbeiten und zwischendurch bei Bedarf immer wieder in Verhandlungen eingesetzt werden können. So hätten dringende Aufgaben, insbesondere Haftfälle, prioritär erledigt und die Urteilsbegründungen in weniger eilenden Fällen erst etwas später fertig gestellt werden können. Dies werde nach Inkrafttreten der StPO nur noch sehr beschränkt möglich sein. Auch deshalb brauche es eine genügend grosse Anzahl Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber.

Im Bereich der Einspracheverfahren rechnet das Strafgericht mit einem zusätzlichen Bedarf von zwei Vollzeitstellen. In diesen Verfahren seien bisher in rund zwei Dritteln der Fälle (im Umfange von 200 Stellenprozenten) Volontärinnen und Volontäre eingesetzt worden, währenddem die schwierigeren Fälle den ordentlichen Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern zugeteilt worden seien. Eine Erhöhung der Volontariatsstellen um 200 auf 700 Stellenprozente sei aufgrund des damit verbundenen Betreuungsaufwandes aber nicht verkraftbar, weshalb die Verdoppelung der Fallbelastung im Einspracheverfahren mit einer Erhöhung der Volontariatsstellen um 100 und der Gerichtsschreiberpensen um 200 Stellenprozente aufgefangen werden müsse. Im Zusammenhang mit dem Beschwerdegericht I sollen in erster Linie Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber des Strafgerichts eingesetzt werden, sodass trotz Wegfall der Rekurskammer hier keine Fallentlastung zu erwarten sei. Im Bereich des künftigen Zwangsmassnahmengerichts geht das Strafgericht schliesslich von einer minimalen Erhöhung der zeitlichen Belastung aus, da unter Geltung der StPO künftig auch an Sonntagen Haftverhandlungen stattfänden, währenddem gemäss der geltenden baselstädtischen StPO für Sonntage ein Rechtsstillstand gegolten habe. Ausgehend von diesen Überlegungen beantragt das Strafgericht eine Pensenerhöhung um insgesamt 335 auf 1'530 Stellenprozente, welche wie folgt auf die künftigen Verfahren aufgeteilt werden sollen:

Erstinstanzliches Hauptverfahren:	1100%
Einspracheverfahren:	300%
Privatklageverfahren:	0%
Zwangsmassnahmengericht:	20%
Aufgaben im Zusammenhang mit dem künftigen Beschwerdegericht I:	110%

Die vorstehend dargestellten Berechnungen, so präzis sie erstellt wurden, basieren ebenfalls durchwegs auf Schätzungen. Auch das Strafgericht selber hält klar fest, dass frühestens ein Jahr nach Inkrafttreten der StPO zuverlässig beurteilt werden könne, ob die heutigen Einschätzungen richtig seien. Der Regierungsrat gelangt deshalb zum Schluss, dass der Headcount des

Strafgerichts bei den Gerichtsschreiberstellen in einem ersten Schritt um 170 Stellenprozente erhöht und im Budget 2011 erstmals ein entsprechender Betrag berücksichtigt werden soll.

3.4.3 Kanzleimitarbeiterende

Die heutigen 1'270 Stellenprozente (exklusive diejenigen der Kanzleistellen für die Verzeigungen und der Koordinationsstelle VOSTRA, welche an die Staatsanwaltschaft übergehen sowie der Inkassostelle, welche an das JSD transferiert wird) teilen sich nach Aussagen des Strafgerichts wie folgt auf:

Verfahren auf öffentliche Klage (künftig erstinstanzliches Hauptverfahren):	695%
Einspracheverfahren:	300%
Privatklageverfahren (geht im Strafbefehls- beziehungsweise Hauptverfahren auf):	25%
Haftrichterfunktion (wird vom künftigen Zwangsmassnahmengericht übernommen):	200%
Kasse:	50%

Im Rahmen dieser Pensendotation werden auch die Fälle der heutigen Rekurskammer administrativ bearbeitet, was nach Auskunft des Strafgerichts rund 25 Stellenprozente beansprucht.

Wie bei den Präsidialpensen geht das Strafgericht auch bei den Kanzleistellen davon aus, dass deren Fallbelastung durch die Verdoppelung der Strafbefehlkompetenz und den gleichzeitigen Übergang derselben an die Staatsanwaltschaft um 20% reduziert wird (dies entspricht einer Reduktion des Pensenbedarfs von 7.95 [das Strafgericht beschäftigt seit längerer Zeit Aushilfen im Umfang einer Vollzeitstelle] auf 6.45 Stellen). Gleichzeitig schätzt es im Bereich des erstinstanzlichen Hauptverfahrens aufgrund der Erweiterung der Pflicht zur schriftlichen Urteilsbegründung den Mehrbedarf auf 50 Stellenprozente. Für die Bewältigung der Zunahme der Geschäftslast im Bereich der Einspracheverfahren (Annahme Strafgericht: Verdoppelung der Fälle) wird eine Pensenerhöhung um 200 Stellenprozente beantragt. Ausgehend von diesen Überlegungen beantragt das Strafgericht eine Pensenerhöhung um insgesamt 175 auf 1'445 Stellenprozente, welche wie folgt auf die künftigen Verfahren aufgeteilt werden sollen:

Erstinstanzliches Hauptverfahren:	695%
Einspracheverfahren:	500%
Privatklageverfahren:	0%
Zwangsmassnahmengericht:	200%
Kasse:	50%

Auch hier soll dem Erhöhungsantrag in einem ersten Schritt nur zur Hälfte stattgeben werden. Der im Budget 2011 erstmals berücksichtigte Betrag wird dementsprechend einer Pensenerhöhung um 90 Stellenprozente entsprechen.

3.4.4 Zusammenfassung

3.4.4.1 Erhöhung der personellen Ressourcen

Das Strafgericht geht in seinen Schätzungen davon aus, dass der mit der Einführung der StPO verbundene Mehraufwand eine Erhöhung des Headcounts um maximal 510 Stellenprozente

erforderlich macht. In einer ersten Etappe soll diesem Bedarf wie folgt Rechnung getragen werden:

Funktion	Geschätzter max. Headcount	Headcount 1. Etappe	Lohnsumme 1. Etappe
Präsidien	---	---	---
Gerichtsschreiberinnen & Gerichtsschreiber	3.35	1.70	242'127.60
Kanzleimitarbeitende	1.75	0.90	79'042.30
Personalnebenkosten			80'292.50
Total	5.10	2.60	401'462.40

3.4.4.2 Minderausgaben aufgrund des Personaltransfers an das JSD und die Staatsanwaltschaft

Wie bereits erwähnt, wird das Strafgericht dasjenige Personal, welches sich heute mit den Strafbefehlsverfahren befasst oder für die Koordinationsstelle VOSTRA tätig ist, der Staatsanwaltschaft beziehungsweise dem JSD übergeben. Dabei handelt es sich um die bisherigen Strafbefehlsrichterinnen und Strafbefehlsrichter (100%), den Leiter der Strafbefehlsabteilung (100%), mehrere Kanzleimitarbeitende (250%) und die Koordinationsstelle VOSTRA (100%). Zudem werden die Verfahrenskosten, Geldstrafen, Bussen und weitere, im Zusammenhang mit einem Strafverfahren zu erbringende finanzielle Leistungen, künftig durch eine besondere, im JSD angesiedelte Inkassostelle geltend gemacht. Der diesbezügliche Transfer an das JSD findet im Umfange von 400 Stellenprozenten statt.

	Funktion	Headcount	Lohnsumme
Transfer an Staatsanwaltschaft	Strafbefehlsrichter	1.00	202'243.45
	Leiter Strafbefehlsabt.	1.00	116'808.60
	Kanzleimitarbeiternde (inkl. VOSTRA)	3.50	335'725.80
Transfer an JSD	Mitarbeitende Inkassostelle	4.00	405'000.00
Total		9.50	1'059'777.85

3.5 Erhöhung der personellen Ressourcen bei der Staatsanwaltschaft und beim JSD

3.5.1 Staatsanwaltschaft

3.5.1.1 Erhöhung der personellen Ressourcen

Das JSD geht in seinen Schätzungen davon aus, dass der mit der Einführung der StPO verbundene Mehraufwand – einschliesslich der mit dem künftigen Strafbefehls- und Einsprache-

verfahren *zusätzlich* verbundenen Aufwendungen, also ohne Berücksichtigung des vom Strafgericht zu transferierenden Headcounts – eine Erhöhung des Headcounts der Staatsanwaltschaft um maximal 28.50 Stellenprozente erforderlich macht:

Funktion	Geschätzter max. Headcount
Staatsanwaltschaft Kripo	2.00
Kriminalkommissariat (FG 1-8, BMD)	1.00
Detachement Kripo (FG 1-8, BMD)	5.00
Sekretariat Kripo	1.00
Sachbearbeitung BDV	0.50
Sachbearbeitung Archiv	1.00
Staatsanwaltschaft AA	4.00
Untersuchungsbeamte AA	2.00
Informatiker IC	0.50
Staatsanwaltschaft SBD	2.50
Untersuchungsbeamte SBD	1.50
Sekretariat AA	1.00
Staatsanwaltschaft WA	1.00
Sekretariat WA	0.50
zusätzliches Personal Strafbefehls-/Einspracheverfahren	5.00
Total	28.50

Um die vorstehenden Annahmen verifizieren zu können, wurden vom JSD die bereits heute bekannten Zahlen aus den drei nordwestschweizerischen Kantonen Aargau (AG), Basel-Landschaft (BL) und Bern (BE) herangezogen. Bei diesem Vergleich seien folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Der Kanton Basel-Stadt habe mit relativ geringer Einwohnerzahl und Fläche gegenüber den Kantonen AG, BL und BE aufgrund seiner Zentrumsfunktion für die angrenzenden Kantone und das benachbarte Ausland einen für das Kriminalitätsaufkommen und damit für die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft anderen Stellenwert;
- Das Kriminalkommissariat (neu: Kriminalpolizei) sei im Kanton Basel-Stadt im Gegensatz zu den Kantonen AG, BL und BE Bestandteil der Staatsanwaltschaft. Der beim Kriminalkommissariat anfallende Mehraufwand sei damit auch bei der Staatsanwaltschaft geltend zu machen. Die Stellenvermehrungen in den Kantonen AG, BL und BE umfassten demgegenüber allein ihre jeweilige Staatsanwaltschaft. Allfällige zusätzliche Stellenvermehrungen bei den Kriminalpolizeien dieser Kantone seien dabei nicht berücksichtigt.
- Die Aufgabenbereiche der einzelnen kantonalen Strafverfolgungsbehörden könnten trotz StPO aufgrund der heute bestehenden, unterschiedlichen Behördenorganisation und entsprechenden Zuständigkeiten nicht in allen Belangen 1:1 verglichen werden.

Vor diesem Hintergrund führt das JSD aus, dass die Strafverfolgungsbehörden des Kantons AG heute *ohne Kriminalpolizei sowie Strafverfolgungsbehörden für Jugendliche* 90 Stellen aufweise. Gemäss Verlautbarung des Departements Volkswirtschaft und Inneres des Kantons AG sei eine Personalaufstockung von 35 Stellen (38.9%) geplant. Die Strafverfolgungsbe-

hördern des Kantons Basel-Landschaft (*ohne Kriminalpolizei*) seien unter Vorwegnahme der Bedürfnisse der StPO bereits in den vergangenen Jahren aufgestockt worden, weil die im Jahr 2000 eingeführte neue Strafprozessordnung des Kantons BL schon wesentliche Elemente der StPO enthalte (Strafbefehlskompetenz, ausgedehnte Partierechte). Obwohl im Jahre 2002 für die Strafverfolgungsbehörden sämtliche Verwaltungsaufgaben wegfielen (Aufsicht Vormundschaftswesen, Zuständigkeit Wahlen, Vollzug), seien gemäss Aussagen der Ersten Staatsanwältin des Kantons BL insgesamt massgebliche Aufstockungen vorgenommen worden. 1994 hätten die Strafverfolgungsbehörden des Kantons BL noch 47.25 Stellen aufgewiesen, währenddem es aktuell 140.9 Stellen seien. Dies bedeute eine Stellenvermehrung um insgesamt 93.65 Stellen oder 198.20%. Der Kanton BE habe gemäss Angaben des stellvertretenden Generalprokurator im Hinblick auf das Inkrafttreten der StPO eine Stellenaufstockung um insgesamt 42 Stellen (11.9 Stellen bei den Staatsanwälten inklusive Untersuchungsrichter und 30.1 Stellen beim übrigen Personal) beschlossen, was einer Stellenvermehrung um 26.16% entspreche.

Die im Kanton Basel-Stadt vom JSD beantragte Stellenvermehrung betrage für die Staatsanwaltschaft ohne Kriminalpolizei und inklusive Stellentransfer vom Strafgericht 20.68%. Bei der Kriminalpolizei betrage sie 10.82%. Bezogen auf den gesamten Personalbestand der Staatsanwaltschaft (aktuell 96.7 Stellen ohne Jugendanwaltschaft) belaufe sich die beantragte Stellenvermehrung bei der Staatsanwaltschaft somit auf 16.26%, nach Abzug des Stellentransfers vom Strafgericht gar nur auf 11.95%.

Dem seitens des JSD angemeldeten Ressourcenbedarf der Staatsanwaltschaft soll in einer ersten Etappe letztendlich insofern Rechnung getragen werden, als der Headcount dieser Behörde um zunächst 14.25 Stellen erhöht wird. Dies entspricht einer Lohnsumme von CHF 2'307'429.— (inklusive Personalnebenkosten).

3.5.1.2 Transfer vom Strafgericht

Das Strafgericht wird die bisherigen Strafbefehlsrichterinnen und Strafbefehlsrichter (100%), den Leiter der Strafbefehlsabteilung (100%), mehrere Kanzleimitarbeiterende (250%) sowie die Koordinationsstelle VOSTRA (100%) an die Staatsanwaltschaft übertragen. Die Lohnkosten der heutigen Stelleinhaberinnen und Stelleninhaber (inkl. Personalnebenkosten) belaufen sich auf insgesamt CHF 654'777.85, welche künftig im Budget des JSD einzustellen sind.

Funktion	Headcount	Lohnsumme
Strafbefehlsrichter	1.00	202'243.45
Leiter Strafbefehlsabteilung	1.00	116'808.60
Kanzleimitarbeiterende (inkl. VOSTRA)	3.50	335'725.80
Total	5.50	654'777.85

3.5.2 Kantonspolizei

Im Zusammenhang mit dem der Kantonspolizei aus der StPO erwachsenden Mehraufwand weist das JSD auf Art. 219 Abs. 4 StPO hin, wonach Entlassung beziehungsweise Zuführung in jedem Fall spätestens nach 24 Stunden erfolgen müssen. Geht der Festnahme eine Anhaltung voraus, so ist deren Dauer an die Frist anzurechnen. Diese Fristvorgabe habe die Kantonspolizei – welche gemäss § 3 lit. c EG StPO eine Strafverfolgungsbehörde wie die Staatsanwaltschaft und die Verwaltungsbehörden mit Ermittlungsbefugnis sei – zu beachten.

Die Haftleitung sei aufgrund dieser bundesrechtlichen Vorgaben gehalten, ihre bisherige Dienstbereitschaft auf Wochenenden und Feiertage auszudehnen. Gegenwärtig bestehe an Wochenenden und Feiertagen eine Dienstbereitschaft von 07.00 bis 11.45 Uhr. Neu werde sie an diesen Tagen auf 06.30 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 17.30 Uhr erweitert. Eine solche Ausdehnung führe zu einem Mehraufwand von 6.25 Stunden pro Tag (Samstag oder Sonntag). Im Jahr ergebe dies einen Stundenaufwand pro Tag von 325 Stunden und für zwei Tage (Samstag und Sonntag) 650 Std. Bei einer Jahresarbeitszeit von 1'800 Stunden ergebe dies ein Mehrbedarf von 40 Stellenprozenten. Die Haftleitung arbeite mit fester Jahresplanung in drei „Schichten“: Frühschicht, Spätschicht und Wochenenddienst. Die errechneten 0.40 Stellen seien für jede Schicht zu berücksichtigen, was zu einem Mehrbedarf im Umfange von insgesamt 120% führe. Bei dieser Berechnung seien Absenzen infolge Krankheit, Unfall, Weiterbildung und Militärdienst nicht enthalten. Unter Berücksichtigung dieser zusätzlichen Faktoren sei bei der Kantonspolizei von einem Pensenmehrbedarf in der Höhe von aufgerundet 150% auszugehen. In einer ersten Etappe soll diesem Bedarf wie folgt Rechnung getragen werden:

Funktion	Geschätzter max. Headcount	Headcount 1. Etappe	Lohnsumme 1. Etappe
Haftleitung	1.50	1.00	100'000.00
Personalnebenkosten			25'000.00
Total	1.50	1.00	125'000.00

3.5.3 Bereich Bevölkerungsdienste und Migration

Die vorstehend erläuterte, in Art. 219 Abs. 4 StPO statuierte Fristvorgabe ist nach Angaben des JSD auch für den Bereich Bevölkerungsdienste und Migration massgeblich. Dadurch könne die bisherige Praxis, wonach an Wochenenden und an Feiertagen ein Rechtsstillstand besteht, nicht weiter verfolgt werden. Identitätsfeststellung, Information der Person über die Gründe der Festnahme, Abklärung verfügbarer Beweise zur Erhärtung oder Entkräftigung des Tatverdachts, Einvernahme zur Verdachtsabklärung, Erstellen der Verzeigung, Abklärung der Haftgründe, Eröffnung der Haftgründe und Haftverfügung hätten neu – unabhängig von Wochenenden oder Feiertagen – in jedem Fall spätestens innerhalb von 24 Stunden zu erfolgen. Um diese Vorgabe erfüllen zu können, müssten für die Abdeckung der neuen sieben Tage-Woche die notwendigen personellen Ressourcen bereitgestellt werden. Die nachstehende Aufstellung über die erfolgten Festnahmen an Wochenenden für das Jahr 2009 zeige letztlich auf, dass ein Arbeitseinsatz vor Ort aufgrund der einzuhaltenden Frist unumgehbar sei.

Festnahmen 2009:

Jahr 2009	Ankünfte	Ankünfte	Ankünfte
	Mo - Fr	Sa + So	<i>Subtotal</i>
Januar	196	34	230
Februar	238	31	269
März	206	49	255
April	206	45	251
Mai	256	66	322
Juni	206	40	246
Juli	262	26	288
August	194	57	251
September	230	24	254
Oktober	247	57	304
November	301	68	369
Dezember	213	39	252
Subtotal	2755	536	3291

Bei 536 Fällen, die im Jahr 2009 auf das Wochenende gefallen seien, ergebe dies im Monat ein Durchschnitt von 44.6 Fällen und pro Wochenende von rund 11 Fällen, die bearbeitet werden müssten. Im Durchschnitt würden für die Bearbeitung eines Falles 4½ Stunden aufgewendet, was bei rund 11 Fällen pro Wochenende zu einem Aufwand von insgesamt 47.3 Stunden führe. Im Jahr ergebe dies ein Stundenaufwand von 2'459.60 Stunden. Bei einer Jahresarbeitszeit von 1'800 Stunden führe dies zu einem Pensenmehrbedarf von 130%. Bei dieser Berechnung seien Absenzen infolge Krankheit, Unfall, Weiterbildung und Militärdienst nicht enthalten. Unter Berücksichtigung dieser zusätzlichen Faktoren sei beim Bereich Bevölkerungsdienste und Migration von einem Mehraufwand von aufgerundet 1.50 Stellen auszugehen. In einer ersten Etappe soll diesem Bedarf wie folgt Rechnung getragen werden:

Funktion	Geschätzter max. Headcount	Headcount 1. Etappe	Lohnsumme 1. Etappe
Zwangsmassnahmen	1.50	1.00	100'000.00
Personalnebenkosten			25'000.00
Total	1.50	1.00	125'000.00

3.5.4 Bereich Services

Art. 442 Abs. 3 StPO sieht vor, dass Bund und Kantone bestimmen, welche Behörden die finanziellen Leistungen eintreiben. Gestützt darauf sieht § 49 EG StPO vor, dass das Justiz- und Sicherheitsdepartement die finanziellen Leistungen (Verfahrenskosten, Geldstrafen, Busen und weitere im Zusammenhang mit einem Strafverfahren zu erbringende finanzielle Leistungen) eintreibt. Dem JSD ist seit dem 1. Januar 2009 administrativ die Staatsanwaltschaft zugeordnet. Ebenso ist seit dem 1. Januar 2009 der Strafvollzug beim JSD (Bereich Bevölkerungsdienste und Migration) angesiedelt. Weil die Zuständigkeit zum Erlass von Strafbefehlen mit der Wirksamkeit von StPO und EG StPO zudem vom Strafgericht zur Staatsanwaltschaft wechselt, macht es Sinn, auf diesen Zeitpunkt und für diese Aufgabe im Kanton eine einzige Inkassostelle einzurichten. Diese Inkassostelle wird beim Bereich Services des JSD angesiedelt. Der diesbezügliche Transfer an das JSD findet im Umfang von 400 Stellenprozenten

statt. Die Lohnkosten der heutigen Stelleinhaberinnen und Stelleninhaber (inkl. Personalnebenkosten) belaufen sich auf insgesamt CHF 405'000.—, welche neu im Budget des JSD zu berücksichtigen sind.

3.6 Erhöhung der personellen Ressourcen bei der Jugandanwaltschaft

3.6.1 Jugandanwaltschaft

Das JSD geht in seinen Schätzungen davon aus, dass der mit der Einführung der JStPO verbundene Mehraufwand – exklusive der mit den jugendstrafrechtlichen Vollzügen verbundenen Aufwendungen – eine Erhöhung des Headcounts um maximal 520 Stellenprozente erforderlich macht. Im Rahmen der ersten Etappe soll diesem Bedarf wie folgt Rechnung getragen werden:

Funktion	Geschätzter max. Headcount		Headcount 1. Etappe		Lohnsumme 1. Etappe
	JStPO	JStVG	JStPO	JStVG	
Jugandanwalt	0.30	1.00	0.30	1.00	214'878.30
Kriminalist	0.30	0.30	---	---	---
Sozialarbeiter	---	1.50	---	0.80	85'443.20
Sekretariat	0.90	0.90	0.50	0.50	78'237.00
Personalnebenkosten					94'639.63
Total	5.20		3.10		473'198.13

3.6.2 Stellentransfer des AKJS an die Jugandanwaltschaft

Im Zusammenhang mit dem Aufgabentransfer vom AKJS zur Jugandanwaltschaft (vgl. ebenfalls Ziffer 2.3.2 hievor) hat das Erziehungsdepartement folgendes ausgeführt:

„Bisher führte die AKJS neben den zivilrechtlichen Massnahmen auch den Vollzug von Begleitungen, Unterbringungen, Strafvollzügen und Aufsichten gemäss Jugendstrafrecht durch. Bei diesem Aufgabenportfolio setzte die AKJS bei der Ressourcendisposition häufig andere Prioritäten, als dies aus der Optik der urteilenden Behörden optimal gewesen wäre. So gehört es zu den Wirkungszielen der Jugendstrafrechtsrevision, die Effizienz der strafrechtlichen Massnahmen durch eine Intensivierung der Begleitung durch die Jugandanwaltschaft zu erhöhen. Im Wissen um die fehlenden Ressourcen wurde durch die Jugandanwaltschaft in der Vergangenheit nicht selten auf sinnvoll scheinende Schutzmassnahmen und eigentlich zwingende Begleitungen bei bedingtem Vollzug (Art. 29 Abs. 3 JStG) verzichtet. Die Kapazitäten für die angemessene Betreuung des Jugendlichen bei der AKJS hätten nicht ausgereicht.“

Insgesamt stellte die AKJS zwei Stellen für jugendstrafrechtliche Vollzüge ab. Diese werden mit dem Inkrafttreten der JStPO an die Jugandanwaltschaft transferiert.

	Funktion	Headcount		Lohnsumme
Transfer AKJS an die Jugandanwaltschaft		JStPO	JStVG	
	Sozialarbeiter	---	2.00	229'060.00
Personalnebenkosten				57'265.00
Total		2.00		286'325.00

In diesem Zusammenhang weist das JSD abschliessend darauf hin, dass die Wirkungsziele des Jugendstrafrechts mit dieser Personaldotation nicht selten nur erschwert erreicht werden könnten. Manchmal sei es notwendig, kurzfristig und frühzeitig ein enges ambulantes Setting über eine gewisse Zeitdauer aufzuziehen. Sei dies nicht möglich, würden in der Folge oft höhere Kosten beispielsweise durch Unterbringungen in Heimen anfallen.

3.7 Erhöhung der personellen Ressourcen beim Zivilgericht

3.7.1 Präsidialpensen

Aus den in den Ziffern 2.4.2.2 und 2.4.2.3 hievor aufgezeigten Überlegungen beantragt das Zivilgericht im Hinblick auf die Einführung der ZPO per 1. Januar 2011 eine Erhöhung der Präsidialpensen um 150 Stellenprozent. Dabei weist es zunächst darauf hin, dass die Verhandlungen in den Fällen des Mietgerichts bereits heute von zwei ausserordentlichen Gerichtspräsidenten geführt würden, deren Aufwand insgesamt einem Penum von 30% entspreche. Der Aufwand für diese richterliche Tätigkeit müsse in der neuen Gerichtsorganisation berücksichtigt werden. Auch Ferienabwesenheiten und Krankheitsabsenzen könnten bereits heute nicht mehr in jedem Fall durch Vertretungen innerhalb des Präsidententeams aufgefangen werden, weshalb hierfür im Umfange von weiteren, insgesamt 30 Stellenprozenten jeweils auf Vertretungen durch ordentliche Richter und Ersatzrichter zurückgegriffen werden müsse.

Währenddem heute ein grosser Teil der Fälle in einem einfachen und mündlichen Verfahren erledigt werden könne, werde mit der neuen ZPO durch zusätzliche Anforderungen wie etwa die erweiterte Schriftlichkeit der Verfahrensaufwand und durch die erweiterte Begründungspflicht auch der Nachbearbeitungsaufwand der Präsidien wesentlich erhöht. Bei der Begründung seiner Erhöhungsanträge rechnet das Zivilgericht im Moment mit einer Verdoppelung der schriftlichen Urteilsbegründungen. Gleichzeitig erwartet es aufgrund der Erhöhung der Streitwertgrenzen und der Einführung des Schlichtungsverfahrens eine Reduktion der Geschäftslast. Gerade im Zusammenhang mit der neuen Schlichtungsbehörde erhofft sich das Zivilgericht eine Entlastung der Präsidien um 20%.

Im Gegensatz zum Appellations- und Strafgericht führt das Inkrafttreten der ZPO in erster Linie zu einer Zunahme des Fallaufwandes und nicht zu einer Zu- oder Abnahme der Fälle. Das Zivilgericht kann deshalb weder präzise Angaben über die Anzahl der künftig schriftlich zu

begründenden Urteile, noch über das Ausmass der Reduktion der Geschäftslast durch das neue Schlichtungsverfahren machen. Trotzdem steht auch hier mit Sicherheit fest, dass die Einführung der ZPO eine erhebliche Erhöhung der Geschäftslast des Zivilgerichts zur Folge haben wird, weshalb der Regierungsrat dem Grossen Rat in einem ersten Schritt eine Erhöhung der Präsidialpensen um eine Vollzeitstelle beantragt (vgl. den diesbezüglichen Vorschlag zu einer Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes unter Ziffer 5.4 hiernach).

3.7.2 Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber

In seinen Berichten weist das Zivilgericht zunächst darauf hin, dass der Headcount bei den Gerichtsschreiberstellen heute 660 Stellenprozente betrage. Die Präsidentinnen und Präsidenten würden heute somit über 0.90 Gerichtsschreiberstellen verfügen. Die Aufrechterhaltung des Gerichtsbetriebes mit einer derart geringen Anzahl Gerichtsschreiberstellen sei bisher nur deshalb möglich gewesen, weil in den meisten mündlichen Verfahren Volontärinnen und Volontäre hätten eingesetzt werden können. Angesichts der Anforderungen der neuen ZPO sei ein Beibehalten dieser Stellendotation aber nicht mehr möglich. Im Vergleich dazu wird aufgezeigt, dass die Bezirksgerichtspräsidien des Kantons Basel-Landschaft – der über eine Gerichtsorganisation verfüge, welche die Anforderungen der neuen ZPO bereits heute in wesentlichen Teilen erfülle – durch zwei, die Gerichtspräsidien aller Instanzen im Durchschnitt durch 1.50 Gerichtsschreiberstellen unterstützt würden. Im Kanton Aargau betrage das Verhältnis 1.4 (am Obergericht) und 3.5 (an grösseren Bezirksgerichten). Das Zivilgericht sei zwar gewillt, die ihm vom Gesetz gewährten Gestaltungsspielräume zu nutzen und die Verfahren – wie das der bisherigen Tradition des Kantons Basel-Stadt entspreche – einfach, kurz und kostengünstig zu halten. Nicht zuletzt aufgrund der Annahme, dass künftig mindestens doppelt so viele Urteile schriftlich zu begründen seien, werde sich der Bedarf an Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber mit der Einführung der ZPO per 1. Januar 2011 aber erhöhen, weshalb der diesbezügliche Headcount beim Zivilgericht um 600 Stellenprozente erweitert werden müsse. Auf diese Weise würden jedem Präsidiumsmitglied 1.50 Gerichtsschreiberstellen zur Verfügung stehen. Was auch angesichts des angestellten interkantonalen Vergleichs angemessen sei.

Nachdem der Regierungsrat dem Grossen Rat eine Erhöhung der Präsidialpensen auf insgesamt 800 Stellenprozente vorschlägt, hätte dies – unter Anwendung des vom Zivilgericht angeführten Faktors 1.5 – grundsätzlich eine Aufstockung der Gerichtsschreiberstellen um 540 Stellenprozente zur Folge. Ausgehend davon, dass im Rahmen der ersten Etappe in etwa 50% der aus heutiger Sicht maximal erforderlichen personellen Ressourcen bereitgestellt werden sollen, gelangt der Regierungsrat letztendlich aber auch hier zum Schluss, dass der Headcount des Zivilgerichts bei den Gerichtsschreiberstellen zunächst um 300 Stellenprozente aufgestockt und im Budget 2011 erstmals ein entsprechender Betrag eingestellt werden soll.

3.7.3 Schlichterinnen und Schlichter

Wie vorstehend ausgeführt wurde, erwartet das Zivilgericht gerade durch die Einführung des Schlichtungsverfahrens auch eine Entlastung seiner Geschäftslast. Dieses Ziel werde aber nur erreicht werden können, wenn die neue Behörde mit qualifizierten Juristinnen und Juristen ausgestattet werde und die Vergleichsvorschläge und Entscheide von einer hohen Glaubwürdigkeit getragen seien. Das Zivilgericht hält in diesem Zusammenhang wiederholt fest, dass auf

der Ebene der neu zu schaffenden Schlichtungsbehörden auch qualifizierte Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber eingesetzt werden sollen.

Das Zivilgericht hat den Bedarf an Schlichterinnen und Schlichtern von Anbeginn an auf 300 Stellenprozente beziffert. Trotzdem soll der Headcount auch hier zunächst auf 1.50 Stellen festgelegt und im Budget 2011 ein entsprechender Betrag eingestellt werden. Da es sich bei der Schlichterfunktion letztendlich um eine verantwortungsvolle Tätigkeit handelt, soll die Entlohnung aber im Rahmen der Lohnklasse 19 erfolgen.

3.7.4 Kanzleimitarbeiterende und Weibel

Mit der Erweiterung der Schriftlichkeit der Verfahren (was unter anderem zu einer Erhöhung der Anzahl prozessleitender Verfügungen führen wird), der Zunahme schriftlicher Urteilsbegründungen und der Einführung des Schlichtungsverfahrens wird der Arbeitsaufwand des Kanzleipersonals (Pensendotation heute: 1430%) und des Urteilssekretariates (Pensendotation heute: 235%) selbstverständlich ebenfalls steigen. Das Zivilgericht beantragt eine Erhöhung des diesbezüglichen Headcounts um insgesamt 500 Stellenprozente (Kanzleipersonal) und 200 Stellenprozente (Urteilssekretariat). Schliesslich beantragt das Zivilgericht im Hinblick auf die Einführung des Schlichtungsverfahrens und des damit verbundenen Zusatzaufwandes für den Saaldienst eine Erhöhung der Weibelstellen um 1.50 Stellen.

Der Regierungsrat gelangt auch hier zum Schluss, dass bei der Anpassung der personellen Ressourcen den Anträgen des Zivilgerichts im Rahmen der ersten Etappe nur zur Hälfte stattgegeben werden soll. Der Headcount des Zivilgerichts bei den Kanzleimitarbeitenden soll deshalb in einem ersten Schritt um 2.50, beim Urteilssekretariat um 1.00 und bei den Weibelstellen um 0.75 Stellen erhöht werden.

3.7.5 Zusammenfassung

In einer ersten Etappe sollen die personellen Ressourcen des Zivilgerichts wie folgt erhöht werden:

Funktion	Geschätzter max. Headcount	Headcount 1. Etappe	Lohnsumme 1. Etappe
Präsidien	1.50	1.00	238'732.00
Schlichterinnen & Schlichter	3.00	1.50	230'124.40
Gerichtsschreiberinnen & Gerichtsschreiber	6.00	3.00	427'284.00
Kanzleimitarbeiterende	5.00	2.50	219'561.90
Urteilsbüro	2.00	1.00	74'207.25
Weibel	1.50	0.75	58'677.95
Personalnebenkosten			312'146.90
Total	19.00	9.75	1'560'734.40

3.8 Auswirkungen eines Verzichts auf das Beschwerdegericht I

Sollte der Grosse Rat dem Antrag der JSSK stattgeben und auf die Einführung des Beschwerdegerichts I verzichten (siehe Ziffer 2.2.3 hievor), müssten die personellen Ressourcen des Appellations- und des Strafgerichts wie folgt angepasst werden:

3.8.1 Auswirkungen auf die Präsidialpensen

Das gemäss regierungsrätlichem Vorschlag beim Strafgericht verbleibende Präsidialpensum im Umfange von 100 Stellenprozenten würde an das Appellationsgericht transferiert, womit sich der maximale Anpassungsbedarf auf 2.40 Stellen erhöhte. Damit würden sich im Übrigen auch die Lohnkosten erhöhen, da die Appellationsgerichtspräsidiens in der Lohnklasse 26, die Strafgerichtspräsidiens dagegen in der Lohnklasse 25 eingereiht sind.

Für den Fall, dass der Grosse Rat dem Antrag der JSSK stattgibt, beantragt der Regierungsrat (ausgehend von den Darlegungen in Ziffer 3.3.1 hievor) eine Erhöhung der Präsidialpensen des Appellationsgerichts um weitere 100 Stellenprozente und im Gegenzug eine Reduktion derjenigen des Strafgerichts um 100 Stellenprozente. In Abweichung vom nachstehenden formulierten Vorschlag einer Anpassung des Gerichtsorganisationsgesetzes (vgl. Ziffer 5.4) schlägt er überdies für § 1 Abs. 5 und § 57 Abs. 3 des Gerichtsorganisationsgesetzes folgende Formulierungen vor:

§ 1. (...)

⁵ Das Gericht für Strafsachen besteht aus **sieben** Präsidentinnen bzw. Präsidenten mit einem vollen Pensum, zwei Präsidentinnen bzw. Präsidenten mit einem halben Pensum und 13 Richterinnen bzw. Richtern. Von diesen Personen muss wenigstens eine dem weiblichen und eine dem männlichen Geschlecht angehören.

§ 57. Das Appellationsgericht besteht aus **vier** Präsidentinnen bzw. Präsidenten mit einem vollen Pensum, zwei Präsidentinnen bzw. Präsidenten mit einem halben Pensum und sechs Richterinnen bzw. Richtern.

Gemäss nachstehend formuliertem Antrag soll die Erhöhung der Teipensen am Appellationsgericht erst am 1. Juli 2011 wirksam werden (vgl. Ziffer 3.3.1 hievor beziehungsweise Ziffer II. des Entwurfes eines Grossratsbeschlusses zur Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes). Die mit dem Beschwerdegericht I (beziehungsweise den Aufgaben der heutigen Rekurskammer) zusammenhängende zusätzliche Vollzeitstelle muss aber bereits per 1. Januar 2011 zur Verfügung stehen. Für den Fall, dass der Grosse Rat dem Antrag der JSSK stattgibt, wird hiermit deshalb beantragt, dass der Einfachheit halber sämtliche Revisionen des Gerichtsorganisationsgesetzes bereits am 1. Januar 2011 wirksam werden und zu § 57 Abs. 1 folgende Übergangsbestimmung geschaffen wird:

Übergangsbestimmung zu § 57 Abs. 1

Der Amtsantritt der zwei Präsidentinnen bzw. Präsidenten mit einem halben Pensum erfolgt am 1. Juli 2011.

3.8.2 Auswirkungen auf die Dotation der Gerichtsschreiberstellen

Gemäss regierungsrätlichem Vorschlag hat die Einführung des Beschwerdegerichts I auf die Dotation der Gerichtsschreiberstellen der beiden betroffenen Gerichte keine Auswirkungen. Sollte der Grosse Rat dem Antrag der JSSK aber stattgeben, müssten die entsprechenden Gerichtsschreiberstellen (das Strafgericht spricht von 110 Stellenprozenten) an das Appellationsgericht transferiert werden. Auch hier erhöhten sich die Lohnkosten, da die Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreiber des Appellationsgerichts in der Lohnklasse 19, diejenigen des Strafgerichts dagegen in der Lohnklasse 18 eingereiht sind.

Im Falle einer Zustimmung des Grossen Rates zum Antrag der JSSK würde der Regierungsrat die Ansicht vertreten, dass der Headcount des Appellationsgerichts bei den Gerichtsschreiberstellen in einem ersten Schritt um 270 Stellenprozente (plus 110 Stellenprozente) erhöht beziehungsweise die Erhöhung desjenigen des Strafgerichts dementsprechend auf 60 Stellenprozente (170% abzüglich 110%) reduziert und im Budget 2011 entsprechende Beträge eingestellt werden.

3.8.3 Auswirkungen auf die Dotation der Kanzleistellen

Vorstehend wurde dargelegt, dass die administrative Bearbeitung der Fälle des künftigen Beschwerdegericht I ohnehin Aufgabe der Kanzlei des Appellationsgerichts sein würde (vgl. dazu Ziffer 3.3.3 hievor). Sollte der Grosse Rat dem Antrag der JSSK stattgeben, würde dies am regierungsrätlichen Antrag, wonach die betreffenden Headcounts bei den Kanzleistellen um 75 beziehungsweise 90 Stellenprozente zu erhöhen seien, somit nichts ändern.

4. Weitere finanzielle Auswirkungen und Zusammenfassung

4.1 Räumliche Auswirkungen

Für die durch die Neuerungen der ZPO und StPO beim Appellations- und Zivilgericht zusätzlich zu schaffenden Stellen stehen heute innerhalb des Gerichtsgebäudes an der Bäumleingasse 1 keine geeigneten Büroflächen zur Verfügung. Das Appellationsgericht beschäftigt zudem bereits heute zwei Mitarbeitende sowie die EDV-Abteilung der Gerichte in räumlichen Provisorien, welche zum Teil vom Zivilgericht und dem Betreibungs- und Konkursamt vorläufig zur Verfügung gestellt worden sind. Deshalb führt die Erweiterung des Personaletats unweigerlich auch zur Notwendigkeit zusätzlicher Arbeitsplätze respektive Büroräumlichkeiten. Im Übrigen erscheint es aus Sicht des Appellationsgerichts unabdingbar, dass dem räumlichen Mehrbedarf zur Nutzung von Synergien und zur Vereinfachung der Kommunikation zentral unter einem Dach Rechnung getragen wird.

Aus diesem Grund wurde das Projekt „Appellationsgericht Ausbau Dachstock Bäumleingasse“ ins Leben gerufen, das die Deckung des zusätzlichen Raumbedarfs über vorhandene Nutzungsreserven im bestehenden Gerichtsgebäude zum Ziel hat. Um die nötige Genauigkeit für einen Beschluss durch den Grossen Rat bezüglich der terminlichen Situation, der Kosten sowie der Machbarkeit herbeiführen zu können, wird angestrebt, die Planungen für den Ausbau des Dachstocks auf den Stand eines Vorprojektes gemäss SIA-Norm 112 zu bringen. Nach Ab-

schluss der Planungsarbeiten werden die Erkenntnisse aus dem Vorprojekt in einen separaten Ratschlag zum baulichen Teil fliessen, der dem Grossen Rat noch vor den Sommerferien 2010 übermittelt wird und den Vollzug des Kredites zur Umsetzung der baulichen Massnahmen zum Ziel hat.

Darauf hinzuweisen ist, dass die seit längerer Zeit leerstehende Abwärtswohnung an der Bäumleingasse 5/7 insoweit umgebaut werden soll, dass – im Sinne einer Übergangslösung bis zum Abschluss des Dachstockausbaus – anfangs Januar 2011 erste Arbeitsplätze zur Verfügung stehen. Auch diese Arbeiten werden Gegenstand des vorstehend genannten separaten Ratschlages sein.

4.2 Sachaufwand

4.2.1 Grundsätzliches

Für die Ausstattung der zusätzlich benötigten Arbeitsplätze wird von den folgenden Berechnungsgrundlagen ausgegangen:

- Büromaterial/Mobiliar/Porto: pro Headcount werden CHF 3'000 eingesetzt
- IT-Aufwendungen: pro Headcount werden CHF 7'000 eingesetzt
- Mietaufwand: pro Headcount werden CHF 5'000 eingesetzt
(Durchschnittspreis pro m² = CHF 260; pro Arbeitsplatz im Durchschnitt 19 m²)
- Aus- und Weiterbildung: pro Headcount werden CHF 500 eingesetzt

Der zusätzliche Mietaufwand der Gerichte wird im vorliegenden Bericht zwecks Vollständigkeit der Berichterstattung zunächst ebenfalls mit Hilfe des eben genannten Pauschalbetrages dargestellt. Die effektiven Mietkosten werden aber im Rahmen des in Ziffer 4.1 in Aussicht gestellten Ratschlages detailliert dargelegt.

4.2.2 Spezieller Sachaufwand bei Staatsanwaltschaft und Jugandanwaltschaft

Das JSD weist darauf hin, dass Verfügungen und Entscheide von der Jugandanwaltschaft bisher nur punktuell mit eingeschriebener Post oder gar mit Rückschein versendet worden seien. Art. 85 Abs. 2 StPO sehe dagegen ausdrücklich vor, dass die Zustellung durch eingeschriebene Postsendung oder auf andere Weise gegen Empfangsbestätigung – insbesondere durch die Polizei – erfolgt. Die Jugandanwaltschaft habe in den vergangenen Jahren bei durchschnittlich rund 2'000 Delikten pro Jahr die Fallverantwortung gehabt. Zusätzlich seien jeweils rund 100 Rechtshilfeersuchen um die Befragung von Jugendlichen zu erledigen gewesen. Hinzu würden sämtliche Verfügungen im Rahmen des Straf- und Massnahmenvollzuges kommen, der neu von der Jugandanwaltschaft übernommen werde.

Aufgrund der StPO würden Verfügungen erlassen und Mitteilungen veranlasst werden müssen, auf welche bislang habe verzichtet werden können (zum Beispiel die Ankündigung des vorgeesehenen Verfahrensabschlusses: Art. 318 StPO; die Mitteilungspflichten gegenüber den Parteien: Art. 41 Abs. 2 StPO, Art. 109 StPO, Art. 184 Abs. 3 StPO, Art. 321 StPO oder auch Vorladungen: Art. 201 StPO). Wegen des eigenen Beschwerderechtes seien etliche dieser Zustellungen auch an die gesetzlichen Vertreter der jugendlichen Angeschuldigten oder Privatklä-

ger separat vorzunehmen. Im Einzelfall werde eine sehr unterschiedliche Zahl von eingeschriebenen Sendungen nötig sein. Es sei insgesamt mit jährlich rund 100'000 eingeschriebenen oder mit Rückschein versehenen Zustellungen und somit mit zusätzlichen Portokosten von rund CHF 500'000 zu rechnen. Für die Staatsanwaltschaft und insbesondere die Kantonspolizei geht das JSD in diesem Zusammenhang von einem Mehrbedarf von CHF 160'000 aus (vgl. die Kostenübersichten in den Ziffern 4.3.2 und 4.3.3 hiernach).

Das JSD bringt schliesslich vor, dass für die Jugendanwaltschaft – bedingt durch die oft grosse Abgelegenheit der Institutionen, in welchen Jugendliche regelmässig vorgestellt werden müssen und wo Standortgespräche stattfinden – die Beschaffung eines kleinen Personenwagens unabdingbar sei. Mit dem öffentlichen Verkehrsmittel sei die Erreichbarkeit innerhalb nützlicher Zeit meist nicht möglich, da sich die Institutionen nicht in Bahnhofnähe grösserer Ortschaften befinden. Für Vorstellungs- und Standortgespräche, Eintrittsüberführungen sowie Kriseninterventionen müsse bei aktuell rund 25 Platzierungen mit deutlich mehr als 100 Fahrten pro Jahr gerechnet werden (vgl. die Zusammenstellung des Sachaufwandes unter Ziffer 4.3.3 hiernach).

4.3 Zusammenfassung der finanziellen Auswirkungen der 1. Etappe

Der im Zusammenhang mit der eidgenössischen Justizreform stehende jährliche finanzielle Mehrbedarf der Behörden des Kantons Basel-Stadt – soweit diesem im Rahmen der ersten Etappe Rechnung getragen wird – beträgt exklusive der mit dem Ausbau des Dachstockes an der Bäumleingasse 1 und der Abwartswohnung an der Bäumleingasse 5/7 (vgl. Ziffer 4.1) verbundenen Kosten insgesamt CHF 7'171'951.43 und errechnet sich wie folgt:

4.3.1 Bei den Gerichten

	Appellationsgericht	Strafgericht	Zivilgericht	Total
Headcount	3.35	2.60	9.75	+ 15.70
Lohnsumme	563'862.00	321'169.90	1'248'587.50	2'133'619.40
Personalnebenkosten	140'965.50	80'292.50	312'146.90	533'404.90
Personalaufwand	704'827.50	401'462.40	1'560'734.40	2'667'024.30
Büromaterial/Mobiliar/Porto	10'050.00		29'250.00	39'300.00
Mietaufwand	16'750.00		48'750.00	65'500.00
IT-Aufwendungen	23'450.00		68'250.00	91'700.00
Aus-/Weiterbildung	1'675.00		4'875.00	6'550.00
Sachaufwand	51'925.00		151'125.00	203'050.00
Total	756'752.50	401'462.40	1'711'859.40	+ 2'870'074.30

Transfer an JSD/Stawa				
Headcount		- 9.50		- 9.50
Personalaufwand		1'059'777.85		1'059'777.85
Sachaufwand		48'000.00		48'000.00
Total		- 1'107'777.85		- 1'107'777.85

4.3.2 Bei der Staatsanwaltschaft und beim JSD

	Staatsanwaltschaft	BdM	Kantonspolizei	Total
Headcount	14.25	1.00	1.00	+ 16.25
Lohnsumme	1'845'943.00	100'000.00	100'000.00	2'045'943.00
Personalnebenkosten	461'486.00	25'000.00	25'000.00	511'486.00
Personalaufwand	2'307'429.00	125'000.00	125'000.00	2'557'429.00
Büromaterial/Mobiliar/Porto	202'750.00	3'000.00	3'000.00	206'500.00
Mitaufwand	71'250.00	5'000.00	5'000.00	77'500.00
IT-Aufwendungen	99'750.00	7'000.00	7'000.00	108'500.00
Aus-/Weiterbildung	7'125.00	500	500	6'850.00
Sachaufwand	380'875.00	15'500.00	15'500.00	411'875.00
Total				+ 2'969'304.00

Transfer von Strafgericht	Staatsanwaltschaft	Bereich Services		Total
Headcount	+ 5.50	+ 4.00		+ 9.50
Personalaufwand	654'777.85	405'000.00		1'059'777.85
Sachaufwand		48'000.00		48'000.00
Total	+ 654'777.00	+ 453'000.00		+ 1'107'777.85

4.3.3 Bei der Jugandanwaltschaft

	Jugandanwaltschaft	Transfer AKJS		Total
Headcount	3.10	2.00		+ 5.10
Lohnsumme	378'555.50	229'060.00		607'619.00
Personalnebenkosten	94'639.63	57'265.00		151'905.00
Personalaufwand	473'198.13	286'325.00		759'523.13
Büromaterial/Mobiliar/Porto	509'300.00			509'300.00
Mitaufwand	15'500.00			15'500.00
IT-Aufwendungen	21'700.00			21'700.00
Aus-/Weiterbildung	1'550.00			1'550.00
Fahrzeuge	25'000.00			25'500.00
Sachaufwand	573'050.00	---		573'050.00
Total	1'046'248.13	286'325.00		+ 1'332'573.13

Der Headcount der Gerichte wird im Resultat (unter Berücksichtigung des Stellentransfers an die Staatsanwaltschaft und das JSD) um 6.20 Stellen, derjenige des JSD (einschliesslich der vom Strafgericht und dem Erziehungsdepartement transferierten Stellen) um 30.85 Stellen erhöht.

Im Budget 2011 wird der Mehrbedarf insgesamt CHF 7'011'746.75 betragen, da die Erhöhung der Präsidien des Appellationsgerichts erst per 1. Juli 2011 wirksam werden soll, was einer

Reduktion des Personalaufwandes um CHF 160'204.70 entspricht (vgl. auch Ziffer 3.3.1 am Ende).

5. Anzug Gabi Mächler und Konsorten

5.1 Anzugstext

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt hat in seiner Sitzung vom 22. Oktober 2003 den nachstehenden Anzug Gabi Mächler und Konsorten dem Regierungsrat überwiesen:

„1997 und 1998 wurden zwei Anzüge an die Basler Regierung überwiesen, welche die Schaffung von Teilzeitstellen an den Basler Gerichten bezweckten (Anzug Nicole Wagner betr. Teilzeitstellen an den Gerichten, namentlich von Richterinnen und Richtern vom 4. Juni 1997 und Anzug Gabi Mächler betr. Systemwechsel für die Basler Gerichte vom 22. April 1998). Im Sommer 2000 wurden diese zusammen mit weiteren hängigen Vorstössen vom Verfassungsrat übernommen und an die jeweiligen Kommissionen überwiesen. Mittlerweile hat der Verfassungsrat beziehungsweise seine Kommission "Behörden" befunden, dass die Schaffung von Teilzeitstellen an den Gerichten kein verfassungswürdiges Anliegen sei und der Gesetzgeber sich dieses Themas annehmen müsse.

Wir erlauben uns daher, einen Teil des Anliegens erneut bei Grossem Rat und Regierung zu depo-nieren, damit nun unverzüglich Überlegungen angestellt werden können, wie an den Basler Gerichten Teilzeitpensen für Gerichtspräsidien geschaffen werden können. Für einen grossen System-wechsel (Teilzeit-Richter/innen mit voraussehbaren Pensen) scheint die Zeit noch nicht reif zu sein. Die Vorteile von Teilzeitpensen brauchen nicht erläutert werden, sie sind hinlänglich bekannt. Auch bei Gerichtspräsidien würde die Möglichkeit, weniger als 100% arbeiten zu müssen, Chancen für sinnvolle Nebentätigkeiten eröffnen, seien es Familientätigkeiten oder wissenschaftliches Publizieren. Auch ein Teirlücktritt vor der Pensionierung würde so möglich. Selbstverständlich müssten Aus-schlussbestimmungen für allfällige Nebentätigkeiten formuliert werden.

Teilzeitarbeit ist den Basler Gerichten nicht fremd: So sind die Statthalterämter an den Gerichten als 80%-Stellen konzipiert, und für das Sozialversicherungsgericht wurde ein Gesamtpensum festgelegt, in das sich mehrere Gerichtspräsidien teilen müssen. Die Unterzeichnenden bitten die Regierung zu prüfen und berichten,

- wie Teilzeitpensen für alle Gerichtspräsidien geschaffen werden können,
- welche Ausschlussbestimmungen für Nebentätigkeiten dabei notwendig wären und
- welche Vorkehrungen für die Volkswahl bei Funktionen mit einem Teilzeitpensum zu treffen sind.

G. Mächler, E. Jost, S. Frei, Dr. L. Saner, M. Lehmann, M. von Felten, A. Albrecht, K. Giovannone, A. Lachenmeier-Thüring, Dr. S. Schürch, H. Baumgartner“

5.2 Bisherige Berichterstattung

An seiner Sitzung vom 7. Dezember 2005 hatte der Grosse Rat einen ersten regierungsrätli-chen Bericht vom 2. November 2005 (Schreiben Nr. 03.7620.02) zur Kenntnis genommen und den Anzug Gabi Mächler und Konsorten für Teilzeitstellen bei den Gerichtspräsidien antrags-gemäss stehengelassen. Der Regierungsrat hatte dem Parlament in Aussicht gestellt, dass die sich bei der Umsetzung des Anzuges stellenden Fragen in Zusammenarbeit mit den Gerichten geklärt und die diesbezüglich erforderlichen gesetzlichen Grundlagen im Hinblick auf die nächs-te Amtsperiode (2010-2015) ausgearbeitet werden sollen.

In der Folge begann sich abzuzeichnen, wann die beiden neuen und grossen Verfahrensge-setzgebungen des Bundes – die ZPO und die StPO – in Kraft treten würden. Um den Anliegen

des vorliegenden Anzugs im Gesamtkontext der diesbezüglich erforderlichen Anpassungen der kantonalen Gerichtsorganisation Rechnung tragen zu können, hat der Regierungsrat dem Grossen Rat in zwei Berichten vom 5. Dezember 2007 (Schreiben Nr. 03.7620.03) und vom 2. Dezember 2009 (Schreiben Nr. 03.7620.04) beantragt, den Anzug stehen zu lassen. Beiden Ersuchen hat der Grosse Rat an seinen Sitzungen vom 16. Januar 2008 und 13. Januar 2010 stattgegeben. Heute kann der Regierungsrat nun – in abschliessender Beantwortung des Anzugs – dem Grossen Rat den folgenden Bericht unterbreiten:

5.3 Beurteilung des Anliegens

5.3.1 Umsetzbarkeit an den Gerichten

5.3.1.1 *Strafgericht*

Mit Beschluss vom 13. September 2006 hat der Grosse Rat die Anzahl der Strafgerichtspräsidien von acht auf neun erhöht. Dabei hat er das zusätzliche neue Präsidium als Teilzeitpräsidium mit zwei halben Pensen ausgestaltet. Die Wahl zur Besetzung dieser zusätzlichen Präsidien fand in zwei Wahlgängen am 11. März und 15. April 2007 statt. Die beiden neu gewählten Personen haben ihr Amt am 1. Juni 2007 angetreten. Mit der Wahl der beiden Teilzeitpräsidien hatte sich für das Strafgericht in erster Linie die Frage nach der Integration derselben in den Rotationsprozess und die Geschäftsverteilung gestellt.

Das Strafgericht hält rückblickend Folgendes fest: In den Rotationsprozess seien die Teilzeitpräsidien wegen ihrer beschränkten zeitlichen Verfügbarkeit und Einsetzbarkeit nicht integriert worden. Grundsätzlich könnten sie aber in allen Verfahrensarten (vgl. dazu unter anderem Ziffer 3.4.1. hievor) eingesetzt werden; die einzige Einschränkung in der Einsetzbarkeit seien mehrtägige Verhandlungen. Zu Beginn ihrer Tätigkeit seien die beiden jetzigen Teilzeitpräsidentinnen vor allem in Einzelrichterverhandlungen im Verfahren auf öffentliche Klage, im Privatklageverfahren und in Einspracheverhandlungen (Verzeigungsverfahren) eingesetzt worden. Seit Anfangs Januar 2009 würden sie nun auch Dreiergerichts- und Kammerverhandlungen im Verfahren auf öffentliche Klage übernehmen, soweit diese nicht länger als zwei Tage dauern. Daneben würden sie auch in Rekurskammerfällen eingesetzt. Außerdem leisteten sie im Turnus mit den anderen Präsidien an gewissen Samstagen und Feiertagen Pikettdienst für Haftrichterfälle.

Eine gewisse zeitliche Flexibilität der Teilzeitpräsidien ist nach Ansicht des Strafgerichts unabdingbar. Die heutigen beiden Teilzeitpräsidentinnen könnten sich bei Bedarf auch bei Mehrbelastungen entsprechend einrichten, soweit dies ihre übrigen Pflichten erlaubten. Wenn allerdings jemand neben dem Teilzeitpräsidium noch einen zweiten Beruf in Teilzeit ausübe – was bei den jetzigen beiden Teilzeitpräsidentinnen nicht der Fall sei – könnte diese Flexibilität möglicherweise eingeschränkt sein.

5.3.1.2 *Zivilgericht*

Wie in Ziffer 3.7.1 hievor dargelegt wurde, wird dem Grossen Rat beantragt, die Dotation der Präsidialstellen des Zivilgerichts von heute 700 auf zunächst 800 Stellenprozente zu erhöhen. Sollte der Grosse Rat diesem Antrag Folge leisten, läge eine zur Situation am Strafgericht

analoge Situation vor. Eine dementsprechende Ausgestaltung des zusätzlichen Präsidiums als Teilzeitpräsidium scheint deshalb auf der Hand zu liegen.

Das Zivilgericht hat in seinem Bericht vom 29. November 2009 festgehalten, dass es die Aufteilung der zusätzlichen Präsidialstellen – vorbehältlich der Schaffung einer ausreichenden Anzahl zusätzlicher Arbeitsräume – als möglich erachte. Die Teilzeitstellen müssten aber einen Mindestbeschäftigungsgrad von 50% aufweisen.

5.3.1.3 *Appellationsgericht*

Beim Appellationsgericht wird dem Grossen Rat ebenfalls eine Erhöhung der Präsidialpensen um zunächst 100 Stellenprozente beantragt (vgl. Ziffer 3.3.1 hievor). Heute besteht das Präsidium des Appellationsgerichts aus drei Gerichtspräsidentinnen beziehungsweise Gerichtspräsidenten, welche durch eine Statthalterin mit einem Pensum im Umfange von 60 Stellenprozenten unterstützt werden. Eine Ausgestaltung des zusätzlichen Präsidiums als Teilzeitpräsidium wäre deshalb nunmehr ebenfalls realisierbar.

Das Appellationsgericht hat bereits in seinem ersten Bericht vom 30. Juni 2008 festgehalten, dass eine Aufteilung der beantragten zusätzlichen Stellenprozente auf zwei Präsidien möglich wäre. Zusammen mit dem bestehenden Statthalteramt umfasste das Appellationsgericht dann neben den drei vollzeitlichen Pensen drei teilzeitliche Pensen. Bei den Teilzeitpräsidien sei die Sicherstellung der regelmässigen Präsenz und die Statuierung strenger Unvereinbarkeitsregelungen aber unerlässlich. Im Bericht vom 30. November 2009 hat das Appellationsgericht diesbezüglich festgehalten, dass insbesondere die Verbindung einer Tätigkeit als Anwältin oder Anwalt mit einem Teilzeitpräsidium ausgeschlossen werden müsse.

5.3.2 *Haltung des Regierungsrates*

5.3.2.1 *Grundsätzliches*

Bereits in seinem ersten Bericht vom 2. November 2005 hatte der Regierungsrat in Aussicht gestellt, dass die gesetzlichen Grundlagen für die Umsetzung des von der Anzugstellerin formulierten Anliegens ausgearbeitet werden sollen. Auch in den nachfolgenden Schreiben hat er darauf hingewiesen, dass es sich anbiete, im Zuge der aufgrund der eidgenössischen Justizreform erforderlichen umfassenden Neuordnung der kantonalen Gerichtsorganisation auch die Einführung von Teilzeitgerichtspräsidien in Erwägung zu ziehen und – soweit möglich und sinnvoll – zu realisieren. Da die bisherigen Erfahrungen beim Strafgericht nicht gegen eine weitergehende Einführung von Teilzeitpräsidien sprechen, soll dies nun auch für das Appellations- und Zivilgericht vorgeschlagen werden.

5.3.2.2 *Ausschluss von Nebenerwerbstätigkeiten für Teilzeitpräsidien?*

Zu der von der Anzugstellerin aufgeworfenen Frage nach Ausschlussbestimmungen für Nebentätigkeiten ist zunächst darauf hinzuweisen, dass der Grossen Rat im Zuge der Einführung des Sozialversicherungsgerichts entschieden hatte, den dortigen Teilzeitpräsidien – mit Ausnahme der Mitgliedschaft in den Eidgenössischen Räten – die Ausübung einer Nebenerwerbstätigkeit grundsätzlich ohne Ausnahmen zu gestatten. Diese Tätigkeiten sind dem Appellationsgericht

aber vorgängig bekannt zu geben und dieses soll die Möglichkeit haben, die Ausübung einer Nebenerwerbstätigkeit zu untersagen (vgl. § 80 Abs. 2 des Gerichtsorganisationsgesetzes). Im Rahmen der Einführung der Teilpensen am Strafgericht hat der Grosse Rat diese Bestimmung nicht verschärft und der Regierungsrat vertritt die grundsätzliche Ansicht, dass eine restriktivere Zulassung von Nebenerwerbstätigkeiten auch heute nicht erforderlich erscheint.

Einer genaueren Betrachtung bedarf einzig das Vorbringen des Appellationsgerichts, wonach die anwaltliche Tätigkeit mit der Übernahme und Ausübung eines Teilzeitpräsidiums künftig unvereinbar sein müsse. Die Ausübung von Richterämtern durch praktizierende Anwälte ist im Zusammenhang mit der richterlichen Unabhängigkeit tatsächlich nicht unproblematisch. Gleichzeitig kann die Übernahme einer Präsidialfunktion durch ein praktizierendes Mitglied der Anwaltschaft aber auch eine fachliche Bereicherung darstellen. Im Rahmen der Einführung des Kantonsgesichts per 1. April 2002 war die Einführung einer entsprechenden Unvereinbarkeitsbestimmung beispielsweise auch im Kanton Basel-Landschaft diskutiert worden. Letztendlich hatte es der Landrat aber abgelehnt, Gerichtspräsidien mit der Tätigkeit als Anwältin oder Anwalt als unvereinbar zu erklären². Im Rahmen der Ausarbeitung des vorliegenden Berichts hat das Appellationsgericht nun vorgeschlagen, § 80 Abs. 2 des Gerichtsorganisationsgesetzes insoweit zu ergänzen, als Teilzeitpräsidentinnen und Teilzeitpräsidenten zwar als Anwältinnen oder Anwälte tätig sein, aber nicht vor den basel-städtischen Gerichten auftreten dürfen. Um Interessenkollisionen von vorneherein zu vermeiden, stimmt der Regierungsrat diesem Vorschlag zu und unterbreitet ihn dem Grossen Rat nachstehend zur Diskussion (vgl. den nachstehenden Entwurf eines Grossratsbeschlusses zur Änderung von § 80 Abs. 2 des Gerichtsorganisationsgesetzes).

5.3.2.3 Vorkehrungen für die Volkswahl?

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass der Gesetzgeber im Zusammenhang mit der Wahl von Teilpräsidien durch das Volk im Gesetz keine spezifischen Anordnungen verankern muss. So haben die Wahlgänge für das Strafgericht im März und April 2007 gezeigt, dass im Rahmen der Vorbereitung der Wahlen und zu Handen der Wählerschaft beispielsweise Klarheit darüber geschaffen werden kann, welche Kandidatin beziehungsweise welcher Kandidat für ein Teilzeitpräsidium oder für ein Vollamt kandidiert. Der Regierungsrat hat sich auch die Eventualität vor Augen geführt, dass jemand sowohl für ein Vollamt als auch für ein Teilamt kandidiert und in beide gewählt wird. In diesem Fall würde für das von der gewählten Person freigegebene Mandat eine erneute, erstmalige Wahl angeordnet werden müssen, was unter Umständen insgesamt drei, eventuell sogar vier Wahlgänge zur Folge haben könnte. Der Regierungsrat geht aber davon aus, dass eine solche Konstellation nie oder selten eintreten wird, weshalb er vorschlägt, auf eine diesbezügliche Regelung zu verzichten.

5.3.2.4 Pensentransfer von Vollzeitpräsidien an Teilzeitpräsidien

Mit der Änderung von § 1 Abs. 5 und 7 sowie der Schaffung eines neuen Absatzes 1^{bis} in § 57 des Gerichtsorganisationsgesetzes soll schliesslich die heute bereits beim Strafgericht getroffene Regelung, wonach Präsidien mit einem Teilstempel einen Teil des Pensums einer Präsidentin beziehungsweise eines Präsidenten mit einem vollen Pensum mit deren beziehungswei-

² vgl. Geschäft Nr. 2000-090 unter www.basel-land.ch/tra2001-02-22-htm.287712.0.html

se dessen Einverständnis und mit Zustimmung der Präsidentenkonferenz für eine Amts dauer übernehmen können, auch für das Appellations- und das Zivilgericht statuiert werden.

5.4 Vorschlag zu einer Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes

Ausgehend von den vorstehenden Darlegungen wird dem Grossen Rat vorgeschlagen, das Gesetz betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) wie folgt zu ändern:

Bisher	Neu
<p>I. Die untern Gerichte erster Instanz</p> <p>A. Bestand und Anstellungsverhältnis der Gerichte</p> <p><i>Bestand der untern Gerichte erster Instanz</i></p> <p>§ 1. Untere Gerichte erster Instanz des Kantons Basel-Stadt sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in Zivilsachen: das Zivilgericht, das Dreiergericht und die Einzelgerichte in Zivil- und Familiensachen; die Gewerblichen Schiedsgerichte; 2. in Strafsachen: das Strafgericht, das Dreiergericht und der Einzelrichter für Strafsachen; der Haftrichter; ein Strafbefehlsrichter; die Rekurskammer des Strafgerichts; 3. <p>² In den nachfolgenden Vorschriften sind unter der Bezeichnung «Zivilgericht» die unter Ziff. 1 aufgeführten Instanzen, unter der Bezeichnung «Gericht für Strafsachen» die unter Ziff. 2 aufgeführten Instanzen verstanden.</p> <p>³ Das Zivilgericht besteht aus 7 Präsidenten und 15 Richtern.</p>	<p>I. Die untern Gerichte erster Instanz</p> <p>A. Bestand und Anstellungsverhältnis der Gerichte</p> <p><i>Bestand der untern Gerichte erster Instanz</i></p> <p>§ 1. Untere Gerichte erster Instanz des Kantons Basel-Stadt sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>Fassung gemäss Vorschlag im Ratschlag zu einem Gesetz über die Einführung der Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO) vom 10. März 2010³.</i> 2. <i>Fassung gemäss Vorschlag im Ratschlag zu einem Gesetz über die Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) vom 5. August 2009⁴.</i> 3. (unverändert) <p>² (unverändert)</p> <p>³ Das Zivilgericht besteht aus sieben Präsidentinnen bzw. Präsidenten mit einem vollen Pensum, zwei Präsidentinnen bzw. Präsidenten mit einem halben Pensum und 15 Richterinnen bzw. Richtern.</p>

³ Schreiben Nr. 09.0915.01

⁴ Schreiben Nr. 09.1110.01

⁴ Die Gewerblichen Schiedsgerichte bestehen aus 1 Zivilgerichtspräsidenten oder Statthalter des Zivilgerichts und aus je 6 bis 10 Richtern für jede Gewerbegruppe.

⁵ Das Gericht für Strafsachen besteht aus acht Präsidenten mit einem vollen Pensum, zwei Präsidenten mit einem halben Pensum und 13 Richtern. Von diesen Personen muss wenigstens eine dem weiblichen und eine dem männlichen Geschlecht angehören. Ein Präsident mit einem halben Pensum darf einen Teil des Pensums eines Präsidenten mit einem vollen Pensum mit dessen Einverständnis und mit Zustimmung der Präsidentenkonferenz für eine Amts dauer übernehmen.

⁶ Der Grosse Rat kann die Wahl je 1 Statthalters für das Zivilgericht und das Gericht für Strafsachen sowie von 2 weiteren Strafrichtern anordnen.

⁷ Die Funktion des Strafbefehlsrichters ist auf wenigstens zwei Personen aufzuteilen.

⁴ Fassung gemäss Vorschlag im Ratschlag zu einem Gesetz über die Einführung der Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO) vom 10. März 2010⁵.

⁵ Das Gericht für Strafsachen besteht aus acht **Präsidentinnen bzw.** Präsidenten mit einem vollen Pensum, zwei **Präsidentinnen bzw.** Präsidenten mit einem halben Pensum und 13 **Richterinnen bzw.** Richtern. Von diesen Personen muss wenigstens eine dem weiblichen und eine dem männlichen Geschlecht angehören. (...)

⁶ (unverändert)

⁷ **Die Präsidentinnen und Präsidenten des Zivilgerichts und des Gerichts für Strafsachen mit einem Teilpensum dürfen einen Teil des Pensums einer Präsidentin bzw. eines Präsidenten mit einem vollen Pensum mit deren bzw. dessen Einverständnis und mit Zustimmung der Präsidentenkonferenz für eine Amts dauer übernehmen.**

III. Das Appellationsgericht

Bestand des Appellationsgerichtes

§ 57. Das Appellationsgericht besteht aus drei Präsidenten und sechs Richtern.

III. Das Appellationsgericht

Bestand des Appellationsgerichtes

§ 57. Das Appellationsgericht besteht aus drei **Präsidentinnen bzw. Präsidenten mit einem vollen Pensum, zwei Präsidentinnen bzw. Präsidenten mit einem halben Pensum und sechs Richterinnen bzw.** Richtern.

1bis Eine Präsidentin bzw. ein Präsident mit einem Teilpensum darf einen Teil des Pensums einer Präsidentin bzw. eines Präsidenten mit einem vollen Pensum mit deren bzw. dessen Einverständnis und mit Zustimmung der Präsidentenkonferenz für eine Amts dauer übernehmen.

⁵ Schreiben Nr. 09.0915.01

² Der Grosse Rat kann die Wahl eines Statt-halters für das Appellationsgericht anordnen. Er bestimmt dessen Amts dauer.

IV. Allgemeine Bestimmungen

Amtspflicht

§ 80. Die Gerichtspräsidenten beider Instanzen, die Vorsteher, die Gerichtsschreiber, die Kassiere, der Erbteilungsbeamte, die Staatsanwälte und die akademischen Mitarbeiter haben sich ihrem Amt ganz zu widmen; sie dürfen keinen Nebenberuf betreiben, nicht bei Erwerbsgesellschaften die Stellung von Direktoren oder Mitgliedern der Verwaltung, des Vorstandes oder des Aufsichtsrates einnehmen und nicht Mitglieder der Eidgenössischen Räte sein.

² Teilzeitpräsidentinnen und Teilzeitpräsidenten dürfen mit Ausnahme der Mitgliedschaft in den Eidgenössischen Räten die in Abs. 1 genannten Tätigkeiten ausüben. Sie haben solche Tätigkeiten vorgängig dem Appellationsgericht bekannt zu geben. Dieses kann beim Vorliegen wichtiger Gründe eine solche Tätigkeit untersagen. Es erstattet dem Grossen Rat jährlich Bericht über die ausgeübten und von ihm untersagten Tätigkeiten der Teilzeitpräsidentinnen und Teilzeitpräsidenten.

² (*unverändert*)

IV. Allgemeine Bestimmungen

Amtspflicht

§ 80. (*unverändert*)

² Teilzeitpräsidentinnen und Teilzeitpräsidenten dürfen im Kanton Basel-Stadt nicht als Anwältinnen oder Anwälte vor einem Gericht auftreten. Davon abgesehen dürfen sie jedoch, mit Ausnahme der Mitgliedschaft in den Eidgenössischen Räten, die in Abs. 1 genannten Tätigkeiten ausüben. Sie haben solche Tätigkeiten vorgängig dem Appellationsgericht bekannt zu geben. Dieses kann beim Vorliegen wichtiger Gründe eine solche Tätigkeit untersagen. Es erstattet dem Grossen Rat jährlich Bericht über die ausgeübten und von ihm untersagten Tätigkeiten der Teilzeitpräsidentinnen und Teilzeitpräsidenten.

6. Stellungnahmen des Finanzdepartements sowie des JSD

Die Stellungnahme des Finanzdepartements gemäss § 55 des Finanzaushaltsgesetzes vom 16. April 1997 wurde eingeholt. Zudem wurden die Formalitäten für die Aufnahme des unterbreiteten Entwurfs zur Änderung des Gesetzes betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom JSD geprüft.

7. Anträge

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat die folgende Beschlussfassung:

- ://: 1. Der vorgelegte Bericht des Regierungsrates zu den finanziellen Auswirkungen der eidgenössischen Justizreform wird zur Kenntnis genommen.
2. Der vorgelegte Entwurf zur Änderung des Gesetzes betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) wird genehmigt.
3. Die Motion Gabi Mächler und Konsorten für Teilzeitstellen bei den Gerichtspräsidien wird als erledigt abgeschrieben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilagen

- Entwurf Grossratsbeschluss
- Synoptische Darstellung

Gesetz betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG)

Änderung vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 10.0850.01 vom 1. Juni 2010 sowie in den Bericht derkommission Nr. vom ... , beschliesst:

I.

Das Gesetz betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom 27. Juni 1895 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

³ Das Zivilgericht besteht aus sieben Präsidentinnen bzw. Präsidenten mit einem vollen Pensum, zwei Präsidentinnen bzw. Präsidenten mit einem halben Pensum und 15 Richterinnen bzw. Richtern.

§ 1 Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:

⁵ Das Gericht für Strafsachen besteht aus acht Präsidentinnen bzw. Präsidenten mit einem vollen Pensum, zwei Präsidentinnen bzw. Präsidenten mit einem halben Pensum und 13 Richterinnen bzw. Richtern. Von diesen Personen muss wenigstens eine dem weiblichen und eine dem männlichen Geschlecht angehören.

§ 1 Abs. 7 erhält folgende neue Fassung:

⁷ Die Präsidentinnen und Präsidenten des Zivilgerichts und des Gerichts für Strafsachen mit einem Teilstundenzettel dürfen einen Teil des Pensums einer Präsidentin bzw. eines Präsidenten mit einem vollen Pensum mit deren bzw. dessen Einverständnis und mit Zustimmung der Präsidentenkonferenz für eine Amtsdauer übernehmen.

§ 57 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

§ 57. Das Appellationsgericht besteht aus drei Präsidentinnen bzw. Präsidenten mit einem vollen Penum, zwei Präsidentinnen bzw. Präsidenten mit einem halben Penum und sechs Richterinnen bzw. Richtern.

In § 57 wird folgender neuer Abs. 1^{bis} eingefügt:

^{1bis} Eine Präsidentin bzw. ein Präsident mit einem Teilpenum darf einen Teil des Penum einer Präsidentin bzw. eines Präsidenten mit einem vollen Penum mit deren bzw. dessen Einverständnis und mit Zustimmung der Präsidentenkonferenz für eine Amts dauer übernehmen.

In § 80 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

² Teilzeitpräsidentinnen und Teilzeitpräsidenten dürfen im Kanton Basel-Stadt nicht als Anwältinnen oder Anwälte vor einem Gericht auftreten. Davon abgesehen dürfen sie jedoch, mit Ausnahme der Mitgliedschaft in den Eidgenössischen Räten, die in Abs. 1 genannten Tätigkeiten ausüben. Sie haben solche Tätigkeiten vorgängig dem Appellationsgericht bekannt zu geben. Dieses kann beim Vorliegen wichtiger Gründe eine solche Tätigkeit untersagen. Es erstattet dem Grossen Rat jährlich Bericht über die ausgeübten und von ihm untersagten Tätigkeiten der Teilzeitpräsidentinnen und Teilzeitpräsidenten.

II.

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum. § 1 Abs. 3, 5 und 7 sowie § 80 Abs. 2 werden nach Eintritt der Rechtskraft auf den 1. Januar 2011, § 57 Abs. 1 und 1^{bis} auf den 1. Juli 2011 wirksam.

Gesetz betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG)

Änderung vom ...

Bisher	Neu
<p>I. Die untern Gerichte erster Instanz</p> <p>A. Bestand und Anstellungsverhältnis der Gerichte</p> <p><i>Bestand der untern Gerichte erster Instanz</i></p> <p>§ 1. Untere Gerichte erster Instanz des Kantons Basel-Stadt sind:</p> <ol style="list-style-type: none">1. in Zivilsachen: das Zivilgericht, das Dreiergericht und die Einzelgerichte in Zivil- und Familiensachen; die Gewerblichen Schiedsgerichte;2. in Strafsachen: das Strafgericht, das Dreiergericht und der Einzelrichter für Strafsachen; der Haftrichter; ein Strafbefehlsrichter; die Rekurskammer des Strafgerichts;3. <p>² In den nachfolgenden Vorschriften sind unter der Bezeichnung «Zivilgericht» die unter Ziff. 1 aufgeführten Instanzen, unter der Bezeichnung «Gericht für Strafsachen» die unter Ziff. 2 aufgeführten Instanzen verstanden.</p>	<p>I. Die untern Gerichte erster Instanz</p> <p>A. Bestand und Anstellungsverhältnis der Gerichte</p> <p><i>Bestand der untern Gerichte erster Instanz</i></p> <p>§ 1. Untere Gerichte erster Instanz des Kantons Basel-Stadt sind:</p> <ol style="list-style-type: none">1. <i>Fassung gemäss Vorschlag im Ratschlag zu einem Gesetz über die Einführung der Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO) vom 10. März 2010¹.</i>2. <i>Fassung gemäss Vorschlag im Ratschlag zu einem Gesetz über die Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) vom 5. August 2009².</i>3. <i>(unverändert)</i> <p>² <i>(unverändert)</i></p>

¹ Schreiben Nr. 09.0915.01

² Schreiben Nr. 09.1110.01

Bisher	Neu
³ Das Zivilgericht besteht aus 7 Präsidenten und 15 Richtern.	³ Das Zivilgericht besteht aus sieben Präsidentinnen bzw. Präsidenten mit einem vollen Pensum, zwei Präsidentinnen bzw. Präsidenten mit einem halben Pensum und 15 Richterinnen bzw. Richtern.
⁴ Die Gewerblichen Schiedsgerichte bestehen aus 1 Zivilgerichtspräsidenten oder Statthalter des Zivilgerichts und aus je 6 bis 10 Richtern für jede Gewerbegruppe.	⁴ <i>Fassung gemäss Vorschlag im Ratschlag zu einem Gesetz über die Einführung der Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO) vom 10. März 2010</i> ³ .
⁵ Das Gericht für Strafsachen besteht aus acht Präsidenten mit einem vollen Pensum, zwei Präsidenten mit einem halben Pensum und 13 Richtern. Von diesen Personen muss wenigstens eine dem weiblichen und eine dem männlichen Geschlecht angehören. Ein Präsident mit einem halben Pensum darf einen Teil des Pensums eines Präsidenten mit einem vollen Pensum mit dessen Einverständnis und mit Zustimmung der Präsidentenkonferenz für eine Amts dauer übernehmen.	⁵ Das Gericht für Strafsachen besteht aus acht Präsidentinnen bzw. Präsidenten mit einem vollen Pensum, zwei Präsidentinnen bzw. Präsidenten mit einem halben Pensum und 13 Richterinnen bzw. Richtern. Von diesen Personen muss wenigstens eine dem weiblichen und eine dem männlichen Geschlecht angehören. (...)
⁶ Der Grosse Rat kann die Wahl je 1 Statthalters für das Zivilgericht und das Gericht für Strafsachen sowie von 2 weiteren Strafrichtern anordnen.	⁶ <i>(unverändert)</i>
⁷ Die Funktion des Strafbefehlsrichters ist auf wenigstens zwei Personen aufzuteilen.	⁷ Die Präsidentinnen und Präsidenten des Zivilgerichts und des Gerichts für Strafsachen mit einem Teilstück des Pensums einer Präsidentin bzw. eines Präsidenten mit einem vollen Pensum mit deren bzw. dessen Einverständnis und mit Zustimmung der Präsidentenkonferenz für eine Amts dauer übernehmen.

³ Schreiben Nr. 09.0915.01

Bisher	Neu
<p><i>III. Das Appellationsgericht</i></p> <p><i>Bestand des Appellationsgerichtes</i></p> <p>§ 57. Das Appellationsgericht besteht aus drei Präsidenten und sechs Richtern.</p> <p>² Der Grosse Rat kann die Wahl eines Statthalters für das Appellationsgericht anordnen. Er bestimmt dessen Amts dauer.</p>	<p><i>III. Das Appellationsgericht</i></p> <p><i>Bestand des Appellationsgerichtes</i></p> <p>§ 57. Das Appellationsgericht besteht aus drei Präsidentinnen bzw. Präsidenten mit einem vollen Pensum, zwei Präsidentinnen bzw. Präsidenten mit einem halben Pensum und sechs Richterinnen bzw. Richtern.</p> <p>^{1bis} Eine Präsidentin bzw. ein Präsident mit einem Teilstensum darf einen Teil des Pensums einer Präsidentin bzw. eines Präsidenten mit einem vollen Pensum mit deren bzw. dessen Einverständnis und mit Zustimmung der Präsidentenkonferenz für eine Amts dauer übernehmen.</p> <p>² (unverändert)</p>

Bisher	Neu
<p>IV. Allgemeine Bestimmungen</p> <p><i>Amtspflicht</i></p> <p>§ 80. Die Gerichtspräsidenten beider Instanzen, die Vorsteher, die Gerichtsschreiber, die Kassiere, der Erbteilungsbeamte, die Staatsanwälte und die akademischen Mitarbeiter haben sich ihrem Amt ganz zu widmen; sie dürfen keinen Nebenberuf betreiben, nicht bei Erwerbsgesellschaften die Stellung von Direktoren oder Mitgliedern der Verwaltung, des Vorstandes oder des Aufsichtsrates einnehmen und nicht Mitglieder der Eidgenössischen Räte sein.</p> <p>² Teilzeitpräsidentinnen und Teilzeitpräsidenten dürfen mit Ausnahme der Mitgliedschaft in den Eidgenössischen Räten die in Abs. 1 genannten Tätigkeiten ausüben. Sie haben solche Tätigkeiten vorgängig dem Appellationsgericht bekannt zu geben. Dieses kann beim Vorliegen wichtiger Gründe eine solche Tätigkeit untersagen. Es erstattet dem Grossen Rat jährlich Bericht über die ausgeübten und von ihm untersagten Tätigkeiten der Teilzeitpräsidentinnen und Teilzeitpräsidenten.</p>	<p>IV. Allgemeine Bestimmungen</p> <p><i>Amtspflicht</i></p> <p>(unverändert)</p> <p>² Teilzeitpräsidentinnen und Teilzeitpräsidenten dürfen im Kanton Basel-Stadt nicht als Anwältinnen oder Anwälte vor einem Gericht auftreten. Davon abgesehen dürfen sie jedoch, mit Ausnahme der Mitgliedschaft in den Eidgenössischen Räten, die in Abs. 1 genannten Tätigkeiten ausüben. Sie haben solche Tätigkeiten vorgängig dem Appellationsgericht bekannt zu geben. Dieses kann beim Vorliegen wichtiger Gründe eine solche Tätigkeit untersagen. Es erstattet dem Grossen Rat jährlich Bericht über die ausgeübten und von ihm untersagten Tätigkeiten der Teilzeitpräsidentinnen und Teilzeitpräsidenten.</p>